

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen

Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren

– 3. aktualisierte Fassung 2020 –

beschlossen auf der 128. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 06. – 08.05.20 im Umlaufverfahren

Gliederung

1.	Einleitung	7
2.	Begriffsdefinitionen.....	8
2.1	Unbegleitete ausländische Minderjährige	8
2.2	Definition „unbegleitet“	8
2.2.1	Definition „minderjährig“	8
2.2.2	Definition „ausländisch“	9
2.3	Erstaufnahme- und Zuweisungsjugendämter	9
3.	Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	9
3.1	Internationales Recht	9
3.1.1	UN-Kinderrechtskonvention.....	10
3.1.2	KSÜ und Brüssel IIa-Verordnung	10
3.1.3	Dublin III-Verordnung	10
3.1.4	EU-Aufnahmerichtlinie.....	11
3.1.5	EU-Qualifikationsrichtlinie	11
3.2	Deutsches Recht.....	11
3.2.1	Kinder- und Jugendhilferecht.....	11
3.2.2	Andere Rechtsgebiete.....	12
3.3	Kooperationsbezüge	13
3.4	Sozialdatenschutz	13
3.5	Partizipation/Beteiligung.....	14
4.	Zuständigkeiten.....	14
4.1	Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme (einschließlich Erst-Screening) ..	15
4.2	Zuständigkeit für die Inobhutnahme	16
4.3	Zuständigkeit für Leistungen (Anschlusshilfen).....	17
4.4	Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft.....	17
4.5	Zuständigkeit für Hilfe für junge Volljährige	17
5.	Verfahrensablauf der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen	18
6.	Standards der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen.....	21
6.1	Erstgespräch.....	21
6.2	Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/Dolmetscher	21
6.3	Altersfeststellung.....	21
6.4	Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches.....	21
6.5	Erstscreening der Situation des/der unbegleiteten Minderjährigen	22
6.6	Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens	22
6.6.1	Aufenthalt einer mit dem/der Minderjährigen verwandten Person im In- oder Ausland	23
6.6.2	Erfordernis einer gemeinsamen Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen	23

6.6.3	Prüfung des Gesundheitszustands.....	24
6.6.4	Abschluss des Ersts Screenings.....	24
6.7	Rechtliche Vertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme.....	24
6.8	Meldung personenbezogener Daten an die für die Verteilung zuständige Landesstelle.....	25
6.9	Überführung des Minderjährigen zum § 42-Jugendamt.....	25
6.10	Zusammenführung mit verwandten Personen im In- und Ausland durch das § 42a-Jugendamt.....	26
6.11	Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme.....	26
7.	Standards der Inobhutnahme.....	26
7.1	Inobhutnahme durch das Jugendamt.....	26
7.2	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme.....	27
7.2.1	Materielle und medizinische Versorgung.....	27
7.2.2	Betriebserlaubnis/Fachkräftegebot.....	28
7.3	Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/oder Pflegschaft).....	28
7.3.1	Aufgaben und Stellung des Vormunds.....	30
7.3.2	Anzuwendendes Recht Heimatrecht/deutsches Recht/internationale Abkommen.....	30
7.3.3	Ergänzungspfleger für den Wirkungsbereich ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung.....	31
7.4	Beendigung der Inobhutnahme.....	32
7.5	Statistik.....	32
8.	Ablauf des Clearingverfahrens.....	32
8.1	Klärung des Gesundheitszustandes.....	33
8.2	Erkennungsdienstliche Behandlung.....	33
8.3	Sozialanamnese.....	33
8.4	Bildung und Informationsvermittlung.....	34
8.5	Beginn der Hilfeplanung.....	35
8.6	Ende des Clearingverfahrens.....	35
9.	Anschlussmaßnahmen.....	35
10.	§ 42f – Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung.....	36
10.1	Einleitung.....	36
10.2	Einsichtnahme in Ausweispapiere.....	36
10.3	Qualifizierte Inaugenscheinnahme.....	37
10.4	Ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.....	39
10.5	Abschluss der Altersfeststellung.....	39
10.6	Auswirkungen auf das Verteilverfahren.....	40
10.7	Zuständigkeit.....	40
10.8	Ausländerrechtliche Aspekte.....	40
10.9	Ausländerrechtliche Registrierung.....	41
10.10	Ankunftsnachweis.....	41
10.11	Aufenthaltsstatus vor Stellung eines Asylantrags.....	41

10.12	Asylantragstellung.....	41
10.13	Verfahren ohne Asylantragstellung.....	42
10.14	Wohnsitzauflage.....	42
10.15	Residenzpflicht.....	42
10.16	Unbegleitete Minderjährige in Familienverbänden und Fluchtgemeinschaften - Prüfung der Erziehungsberechtigung	43
10.16.1	Inobhutnahme eines/einer unbegleiteten Minderjährigen bei einer geeigneten Person	43
11.	Themenkomplex entwichene unbegleitete Minderjährige	44
12.	Verheiratete Minderjährige	45
13.	Die Aufgabe der Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII	46
13.1	Verwandte Personen.....	47
13.2	Kurzfristigkeit	47
13.3	Zusammenführung	47
13.4	Empfohlene Vorgehensweise.....	48
13.4.1	Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort	48
13.4.2	Prüfung der Lebenssituation der Verwandten.....	48
13.4.3	Klärung der ausländer- und asylrechtlichen Voraussetzungen	48
13.4.4	Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen bei den Verwandten.....	48
13.4.5	Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit	48
Anlagen	49
Anlage 1:	Auslegungshilfe des BMFSFJ	49
Anlage 2:	Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII	52
Anlage 3:	Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	54
Anlage 4:	Anamnesebogen	57
Anlage 5:	Sozialpädagogische Einschätzung	62
Anlage 6:	Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung	64
Anlage 7:	Statistikbogen	66
Anlage 8:	Liste aller Landesverteilstellen	67
Anlage 9:	Stellungnahme des bayerischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen	69
Literaturverzeichnis	70
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Handlungsempfehlungen.....		71

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brüssel IIa-VO	VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
BVA	Bundesverwaltungsamt
Dublin III-VO	VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EU-Aufnahmerichtlinie	RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
EU- Qualifikationsrichtlinie	RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

EU-Asylverfahrensrichtlinie	RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zum gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

1. Einleitung

Die erste Auflage dieser Handlungsempfehlungen erschien im Frühjahr 2014 nach zweijähriger Erarbeitungszeit. Damals widmete sich eine kleine Zahl von Fachkräften aus verschiedenen Bundesländern einem Randthema der Jugendhilfe.

Die stark steigenden Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Jahr 2014, vor allem aber in der zweiten Jahreshälfte 2015, führten dazu, dass dieses Thema plötzlich immer mehr Jugendämter beschäftigte. Besonders betroffen waren Jugendämter an Einreiseknotenpunkten wie etwa Berlin, Bremen, Passau, Frankfurt am Main, Saarbrücken, Neumünster oder Aachen. Um diese Jugendämter zu entlasten, beschloss der Bundestag im Oktober 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das kurzfristig am 01. November 2015 in Kraft trat. Dieses Gesetz sieht im Wesentlichen ein Verteilungsverfahren für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen vor und regelt damit erstmals sehr umfassend den Umgang mit ihnen.

Die schnelle Ausarbeitung des Gesetzes – der erste Entwurf lag im Juli 2015 vor – und das zeitnahe Inkrafttreten stellte die Jugendämter sowie die neu aufzubauenden Verteilstellen auf Länderebene vor eine große Herausforderung. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und unter enormer Kraftanstrengung aller Beteiligten hat sich jedoch in wenigen Wochen ein strukturiertes Verfahren entwickelt. Gleichwohl stellen sich immer wieder neue Fragen, auf die es nicht immer sofort eine endgültige Antwort gibt. Das Verfahren ist einer ständigen Dynamik unterworfen und wird regelmäßig den aktuellen Entwicklungen in der Praxis angepasst.

Bei allen verwaltungs- und kostentechnischen Herausforderungen darf dabei eines nicht aus dem Blick geraten: Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie haben ihre Heimat, ihre Familie in Krisengebieten zurückgelassen, in der Hoffnung auf ein besseres, ein sicheres Leben in Europa. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Deutschland und auf ihrem weiteren Weg hier bestmöglich zu unterstützen.

Mit diesen Handlungsempfehlungen will die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen Beitrag dazu leisten. Sie richten sich in erster Linie an Mitarbeitende in den Jugendämtern und bei freien Trägern. Sie sollen aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen fördern und somit den Schutz der in Deutschland eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen weiter verbessern.

In der 3. aktualisierten Fassung 2020 wurde das Kapitel zur Altersfeststellung (Kapitel 10) neu gefasst und an den aktuellen fachlichen Stand angepasst.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Unbegleitete ausländische Minderjährige

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert:

„Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“

Die Arbeitsgruppe hat sich zur besseren Lesbarkeit der Handlungsempfehlungen dazu entschieden, im Folgenden den Begriff „unbegleitete Minderjährige“ zu verwenden. Von dieser Begrifflichkeit sind alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfasst.

2.2 Definition „unbegleitet“

Nach der Auslegungshilfe des BMFSFJ (Anlage) ist ein ausländischer Minderjähriger „unbegleitet“ im Sinne des Verfahrens, „wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist“.

Hierbei sind:

- die Minderjährigen unbegleitet, die bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind und von ihnen auch getrennt bleiben.
- die Minderjährigen unbegleitet, welche nach der Einreise in das Bundesgebiet von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden¹ und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern.
- die Minderjährigen unbegleitet, die zwar in Begleitung einer anderen Person einreisen, diese aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.
- die Minderjährigen unbegleitet, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich im Bundesgebiet aufhalten, aber aufgrund der räumlichen Trennung vorübergehend nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern und bei denen eine Familienzusammenführung noch nicht stattgefunden hat.

2.2.1 Definition „minderjährig“

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII).

¹Art. 2 Buchstabe e) der EU-Aufnahmerichtlinie

2.2.2 Definition „ausländisch“

Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind (§ 2 Abs. 1 AufenthG). „Auch Minderjährige aus EU-Staaten unterliegen grundsätzlich dem Verteilungsverfahren nach §§ 42a ff. SGB VIII.“ (Auskunft des BMFSFJ in einer E-Mail vom 21. Oktober 2016) In diesen Fällen sollte intensiv geprüft werden, ob die Verteilung nicht möglicherweise wegen einer Familienzusammenführung (kurzfristige Rückführung zu den Eltern) ausgeschlossen ist.

2.3 Erstaufnahme- und Zuweisungsjugendämter

Durch die Einführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete Minderjährige haben Jugendämter verschiedene Aufgaben. Am Beginn des Verfahrens stehen die „Erstaufnahme-Jugendämter“, die die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut nehmen. Im Rahmen des Verteilungsverfahrens erfolgt die Zuweisung der unbegleiteten Minderjährigen in ein „Zuweisungsjugendamt“, das die unbegleiteten Minderjährigen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt. In den Bundesländern haben sich in diesem Zusammenhang unterschiedliche Bezeichnungen entwickelt.

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die Jugendämter anhand ihrer jeweiligen Aufgabe zu bezeichnen. Das Jugendamt, das eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n vorläufig in Obhut nimmt, wird als „§ 42a-Jugendamt“ bezeichnet. Das Jugendamt, das eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n in Obhut nimmt, wird „§ 42-Jugendamt“ genannt.

3. Rechtliche Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen kommen unterschiedliche Gesetze und Rechtsvorschriften zur Anwendung, wobei zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vorgeht. Für den deutschen Rechtsbereich können darüber hinaus Ausführungsverordnungen und Richtlinien der Länder die Umsetzung von Bundesrecht spezifizieren. Auf Landesregelungen wird jedoch vorliegend nicht Bezug genommen.

Folgende rechtliche Grundlagen sind grundsätzlich zu beachten:

- UN-KRK
- KSÜ
- Brüssel IIa-VO
- Dublin III-VO
- EU-Aufnahmerichtlinie
- EU-Qualifikationsrichtlinie
- SGB I, VIII und X
- BGB
- FamFG
- AufenthG
- AsylG

3.1 Internationales Recht

Die internationalen Regelungen verpflichten jeden Vertragsstaat zur entsprechenden Anwendung seiner innerstaatlichen Rechts- und Verfahrensvorschriften zum Schutz von Minderjährigen mit Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet.

3.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Von zentraler Bedeutung sind die Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Mit der rechtsverbindlichen Rücknahme der früheren Vorbehaltserklärung durch die Bundesregierung am 15. Juli 2010 hat sich Deutschland vorbehaltlos dazu verpflichtet, die in der UN-KRK niedergelegten Prinzipien und Kinder-Grundrechte in Deutschland zu verwirklichen.

Wichtige Anknüpfungspunkte sind Artikel 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind sowie Artikel 2 UN-KRK, welcher das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung einräumt. Artikel 6 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Leben, das Überleben sowie die persönliche Entwicklung aller Kinder sicherzustellen. Eine Beteiligung des Kindes ist, entsprechend den Vorgaben des Artikels 12 des Übereinkommens, unbedingt zu gewährleisten.

Von besonderer Relevanz ist Artikel 22 UN-KRK, der auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern hinweist. Nach Artikel 22 Abs. 1 UN-KRK ist für Flüchtlingskinder (insbesondere unbegleitete Flüchtlingskinder) angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zu gewährleisten, damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können. Hilfe zur Rechtswahrnehmung ist insbesondere dann geboten, wenn ein Flüchtlingskind unbegleitet eingereist ist oder wenn es aus anderen Gründen durch keinen Elternteil oder sonst Sorgeberechtigten betreut wird. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Konvention ist diesen unbegleiteten Kindern „derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“. In solchen Fällen ist es Pflicht und Aufgabe der Jugendbehörde und des Familiengerichts, die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.²

3.1.2 KSÜ und Brüssel IIa-Verordnung

Weitere Grundsätze beinhalten das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) sowie die Brüssel IIa-Verordnung.

Nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 KSÜ haben Behörden und Gerichte für Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in das Land eines Mitgliedstaates gelangt sind, Maßnahmen zum Schutz von Person oder Vermögen dieser Minderjährigen zu gewährleisten. Dabei knüpft die Verpflichtung zum Tätigwerden nicht an das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthaltes an, vielmehr genügt bereits ein tatsächlicher Aufenthalt.

Gleiches regelt Artikel 13 der Brüssel IIa-VO für ihren Anwendungsbereich.

3.1.3 Dublin III-Verordnung

Nach Artikel 8 der Dublin III-VO ist bei unbegleiteten Minderjährigen – anders als bei erwachsenen Asylersuchenden – der Mitgliedsstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in dem zuletzt ein Asylantrag gestellt wurde. Das bedeutet, dass das Asylverfahren in dem EU-Staat durchzuführen ist, in dem sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Demzufolge kommt eine Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen in ein anderes Dublin III-Mitgliedsland nur dann in Betracht, wenn eine Zusammenführung mit Familienangehörigen oder Verwandten erfolgen soll und nur sofern dies dem Wohl des Minderjährigen entspricht (sog. Positiv-Prüfung).³

² Trenczek et al.: Grundzüge des Rechts, München 2014, 72 f.

³ Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 17.09.2014, Az. 2 BvR 939/14, NVwZ 2014, 1511-1513.

3.1.4 EU-Aufnahmerichtlinie

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt in Art. 24 Abs. 2 unter anderem die Rangfolge der Orte vor, an denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden sollen: Primär soll eine Aufnahme bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen sie in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Stehen weder erwachsene Verwandte noch eine Pflegefamilie zur Verfügung, sieht die Richtlinie eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften vor.

Bei dieser Regelung handelt es sich jedoch nur um einen Mindeststandard, das SGB VIII enthält darüber hinaus höhere Anforderungen an die Unterbringung von (unbegleiteten) Minderjährigen.

Für unbegleitete Minderjährige, die mit erwachsenen Begleitpersonen reisen, ohne dass diese personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, wird auf Kapitel 12 verwiesen.

3.1.5 EU-Qualifikationsrichtlinie

Gegenstand der EU-Qualifikationsrichtlinie ist die Festlegung von Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die internationalen Schutz benötigen. Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie weitere verbindliche Standards, um die spezielle Situation besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen. Artikel 3 der Richtlinie stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um absolute Mindestanforderungen handelt.

So sollen alle Flüchtlinge Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, zu medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten (Artikel 26, 27, 28, 29, 30, 34).

Unbegleitete Minderjährige sollen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1, 2). Nach Artikel 31 Abs. 4 sollen Geschwister so weit wie möglich zusammenbleiben (siehe auch § 42b Abs. 5 SGB VIII), der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Familienangehörige sollen gemäß Artikel 31 Abs. 5 so bald wie möglich ausfindig gemacht werden.

3.2 Deutsches Recht

3.2.1 Kinder- und Jugendhilferecht

In Deutschland sind anknüpfend an die internationalen Rechtsvorschriften bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Das SGB VIII wurde durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ geändert, das in seinen wesentlichen

Teilen⁴ zum 01. November 2015 in Kraft getreten ist. Den Kern des Gesetzes bildet ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für eine Verteilung unbegleiteter Minderjähriger und eine Änderung in der Kostenerstattung. Daneben nahm das Gesetz Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor.

Bis zur Gesetzesänderung wurden unbegleitete Minderjährige am Ort des tatsächlichen Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen. Dieses Jugendamt war in der Folge auch für die Gewährung der sich an die Inobhutnahme in der Regel anschließenden Jugendhilfeleistungen (sog. Anschlusshilfen) zuständig. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger auf eine relativ geringe Anzahl von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an den so genannten Einreiseknotenpunkten.⁵

Zielsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher war es, „eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen“.⁶

Die neu eingefügten Rechtsgrundlagen des SGB VIII enthalten vor allem Änderungen zur Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind. So wird etwa die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII zur Ermöglichung eines Verteilverfahrens der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorgeschaltet. Bei der vorläufigen Inobhutnahme handelt es sich um eine neue Aufgabe der Jugendämter vor der Entscheidung über die Verteilung unbegleiteter Minderjähriger.

Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe und an der Primärzuständigkeit des Jugendamts wird somit unverändert festgehalten.

Mit § 42f SGB VIII wurde darüber hinaus ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung eingeführt (Kapitel 10).

3.2.2 Andere Rechtsgebiete

Neben dem Kinder- und Jugendhilferecht sind weitere Rechtsgebiete von großer Bedeutung für unbegleitete Minderjährige. Dazu gehören insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Das Asylgesetz regelt das Asylverfahren in Deutschland und gilt für alle Ausländer, die einen Asylantrag stellen, § 1 Abs. 1 AsylG. Das Aufenthaltsgesetz hingegen dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland, § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Es regelt im Wesentlichen die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland und räumt den Ausländerbehörden unter anderem Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität ein, § 49 AufenthG (siehe auch Kapitel 8.2 und 10.8). Gleichwohl geht das Kinder- und Jugendhilferecht dem Asyl- und Aufenthaltsrecht nach Einreise eines unbegleiteten Minderjährigen vor,⁷ sodass

⁴ Die Aufhebung des § 89d Abs. 3 SGB VIII erfolgt erst zum 01.07.2017.

⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BT-Drs. 18/5921, S.15.

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BT-Drs. 18/5921, S.16.

⁷ Elfter Bericht zur Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 18/10610, S. 495.

Behörden mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Entscheidungen eine Kindeswohlprüfung als einen besonderen Verfahrensgrundsatz zu berücksichtigen haben.⁸

Am 05. Februar 2016 sind wesentliche Vorschriften des Datenaustauschverbesserungsgesetzes in Kraft getreten.⁹ Es regelt unter anderem die Erfassung relevanter Daten von Flüchtlingen im Ausländerzentralregister. Außerdem erlaubt es nach § 18d des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) die Übermittlung von bestimmten Daten an Jugendämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf deren Ersuchen. Dazu gehören etwa die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 AZRG, abweichende Namensschreibweisen, das zuständige Jugendamt oder die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum. Die Registerführung für das Ausländerzentralregister liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

3.3 Kooperationsbezüge

§ 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören insbesondere:

- Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Träger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens
- Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen
- Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Die Gewerbeaufsicht und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden dringend erforderlich.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist eine Vernetzung und Koordinierung durch fachübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsgruppen empfehlenswert.

3.4 Sozialdatenschutz

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die Vorschriften in §§ 61 bis 68 SGB VIII. Werden Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

⁸ Elfter Bericht zur Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland, Unterrichtung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, BT-Drs. 18/10610, S. 495.

⁹ BGBl. 2016, Teil I, S. 130.

3.5 Partizipation/Beteiligung

Die Partizipation/ Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist ein Thema, mit dem sich alle Institutionen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe auseinandersetzen müssen.

2013 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter in ihrer aktualisierten Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ den Stellenwert von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten unterstrichen.

Die Beteiligung ist explizit formuliert in § 8 Abs. 1 SGB VIII: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen“. In den Neuregelungen der §§ 42a ff. SGB VIII ist die Beteiligung der Minderjährigen ebenfalls explizit benannt (bspw. § 42a Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB VIII). Zu den Rechten des Minderjährigen gehört nach § 13 Abs. 4 SGB X auch, einen Beistand, zum Beispiel eine Person seines Vertrauens, beizuziehen.

Besonders sollte beachtet werden, dass die unbegleiteten Minderjährigen oftmals nicht aufgrund einer eigenen freien Entscheidung ihre Heimat verlassen haben und die Fluchterfahrungen ebenfalls durch Fremdbestimmung geprägt sind. Es ist somit geboten, die unbegleiteten Minderjährigen von Anfang an zu beteiligen. Dazu gehören die Bereitstellung von Sprachmittlern und ggf. Dolmetschern sowie das Angebot von Sprachkursen zum Erwerb der deutschen Sprache.

Nicht immer werden sich die Wünsche der Minderjährigen umsetzen lassen, beispielsweise aufgrund der vorgehaltenen Angebotsstruktur (Wahl einer Einrichtung oder des Ortes), der Residenzpflicht oder weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Art der Beschulung). Dies ist ihnen in Gesprächen zu vermitteln.

4. Zuständigkeiten

Unbegleitete Minderjährige kommen mit der Bahn, mit dem Bus, mit einem PKW, einem LKW oder mit dem Schiff, im Zweifel auch zu Fuß nach Deutschland. Abhängig davon haben sie mit unterschiedlichen Behörden erstmals Kontakt. Häufig werden sie von Bundes- oder Landespolizei aufgegriffen, teilweise melden sie sich auch selbst bei Ausländerbehörden, Sozial- oder Jugendämtern. Unabhängig davon, bei welcher Behörde sie auftauchen, gilt:

Die erste deutsche Behörde, die mit einem/einer möglicherweise unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt kommt, muss die Personalien nach seinen/ihren Angaben aufnehmen.

Legt die Person gültige Ausweisdokumente vor, so ist das darin angegebene Alter maßgeblich. Liegen keine Ausweispapiere vor, wie es bei unbegleiteten Minderjährigen häufig der Fall ist, zählt die Angabe des/der Minderjährigen. Ist er/sie ausweislich der Papiere minderjährig oder gibt er/sie an, minderjährig zu sein, soll die Behörde bzw. Erstaufnahmeeinrichtung sofort das örtlich zuständige Jugendamt informieren.

Welches Jugendamt für die einzelnen Jugendhilfemaßnahmen örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 88a SGB VIII, sofern es keine anderslautende landesrechtliche Regelung gibt.

4.1 Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme (einschließlich Erst-Screening¹⁰)

Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der/die Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII). Dabei kommt es auf den Ort des Aufgriffs oder der Selbstmeldung an¹¹, an dem ein Jugendamt oder eine andere Behörde die unbegleitete Einreise festgestellt hat¹². Sobald also ein Jugendamt erfährt, dass in seinen Zuständigkeitsbereich ein unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist, muss es diese/n vorläufig in Obhut nehmen. Im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen von seiner Minderjährigkeit auszugehen,¹³ zum Verfahren der Altersfeststellung wird auf Kapitel 10 verwiesen.

Die vorläufige Inobhutnahme endet gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII mit Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das § 42-Jugendamt oder mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens. Zum Ende der Inobhutnahme bei Entweichen des unbegleiteten Minderjährigen wird auf Kapitel 13 verwiesen.

Die vorläufige Inobhutnahme ist eine hoheitliche Aufgabe. Daher darf nur das Jugendamt die Entscheidung treffen, ob eine Person vorläufig in Obhut genommen wird oder nicht. Die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme stellt einen Verwaltungsakt dar.

Alle weiteren Befugnisse und Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme können demgegenüber gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden, dabei verbleibt die Letztverantwortung nach § 76 Abs. 2 SGB VIII beim Jugendamt. Anerkannte freie Träger können insbesondere über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden, die die Minderjährigen betreffen. Dazu gehören beispielsweise Strukturierung des Tagesablaufs, Angebote zum Spracherwerb, Freizeitgestaltung, Mitgliedschaft in Sportvereinen, Einzelentscheidungen über Kontakte zu Verwandten und Freunden, alltägliche Gesundheitsfürsorge wie Behandlung kleinerer Krankheiten und Anschaffung von Kleidung und anderen Dingen für den täglichen Bedarf. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Minderjährigen, also Angelegenheiten, die über den Rahmen des Alltäglichen hinausgehen, entscheidet hingegen das Jugendamt im Rahmen seines Vertretungsrechts nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Anerkannte freie Träger können somit gemäß § 76 SGB VIII vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Aufgabenerfüllung der vorläufigen Inobhutnahme beteiligt werden, jedoch ist es ihnen nicht gestattet, unbegleitete Minderjährige selbst eingreifend nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen.

Eine vorläufige Inobhutnahme im Sinne von § 42a SGB VIII ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, analog zur Inobhutnahme¹⁴, unzulässig.

Soll eine Beteiligung eines freien Trägers an der Durchführung der Aufgabe erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.¹⁵ Eine ohne vorherige

¹⁰ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt (siehe auch Kapitel 6.2).

¹¹ BT-Drs. 18/5921, S. 29.

¹² BR-Drs. 349/1/15, S. 17 und 18.

¹³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.02.2015, Az. V ZB 185/14, JAmt 2015, 395-396; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. August 2016, Az. 12 CE 16.1570, ZKJ 2016, 425-429.

¹⁴ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2009, Az. OVG 6 S 8.09, OVG 6 M 10.09, JAmt 2009, 390-392; Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

¹⁵ Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 76 Rnr. 14.

Billigung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.¹⁶

4.2 Zuständigkeit für die Inobhutnahme

Für unbegleitete Minderjährige richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach § 87 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 88a Abs. 2 SGB VIII. Damit bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme in diesen Fällen nicht mehr nach dem tatsächlichen Aufenthalt nach § 87 Satz 1 SGB VIII, sondern nach der Sonderregelung in § 88a Abs. 2 SGB VIII.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme kann sich aus drei Gründen ergeben:

- aus der Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII durch die Landesverteilstelle (§ 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
- bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII aus der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, da diese dann auch für die Inobhutnahme bestehen bleibt (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- aus freiwilliger Zuständigkeitsübernahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)

Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige, die aufgrund einer bestehenden Unterquote des Bundeslandes beim Bundesverwaltungsamt nicht zur Verteilung angemeldet worden sind, ergibt sich aus den Regelungen des Bundeslandes, in dem die unbegleiteten Minderjährigen verbleiben.

Für die Inobhutnahme gilt – wie auch bei der vorläufigen Inobhutnahme –, dass im Zweifel zugunsten der Betroffenen von ihrer Minderjährigkeit auszugehen ist.¹⁷

Wie auch die vorläufige Inobhutnahme ist die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ein Verwaltungsakt, der nur durch ein Jugendamt erfolgen darf. Weitere Befugnisse und Aufgaben einer Inobhutnahme können demgegenüber gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden, wobei das Jugendamt die Letztverantwortung nach § 76 Abs. 2 SGB VIII behält. Anerkannten freien Trägern ist es jedoch nicht gestattet, Minderjährige selbst eingreifend nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen.¹⁸ Ebenso ist eine Überstellung eines Kindes oder Jugendlichen durch die Polizei direkt an eine Einrichtung keine dem Jugendamt zuzurechnende Inobhutnahme.¹⁹ Die Ausführungen zur vorläufigen Inobhutnahme (Kapitel 4.1) gelten insoweit entsprechend.

Eine Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII ohne oder erst aufgrund nachträglicher Einschaltung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist unzulässig.²⁰

Soll eine Beteiligung eines freien Trägers an der Durchführung der Aufgabe erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.²¹ Eine ohne vorherige

¹⁶ Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96, NWVBI 1997, 303-304; Schindler/Elmayer in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 76 Rnr. 5.

¹⁷ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.02.2015, Az. V ZB 185/14, JAmt 2015, 395-396.

¹⁸ Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

¹⁹ Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 12.04.2012, Az. RO 7 K 12.93, ZfF 2014, 93.

²⁰ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2009, Az. OVG 6 S 8.09, OVG 6 M 10.09, JAmt 2009, 390-392; Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 42 Rnr. 131.

²¹ Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 76 Rnr. 14.

Billigung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.²²

Wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme ist das Clearingverfahren, das somit auch in die Zuständigkeit des Jugendamtes fällt, das den unbegleiteten Minderjährigen in Obhut genommen hat (Kapitel 8). Es wird empfohlen, dass jedes Jugendamt das Clearingverfahren für seinen Zuständigkeitsbereich selbst verbindlich regelt, sofern es keine landesrechtlichen Regelungen gibt.

4.3 Zuständigkeit für Leistungen (Anschlusshilfen)

Steht fest, dass der/die unbegleitete Minderjährige weiteren Jugendhilfebedarf hat, so sind im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren. Für die Gewährung von Leistungen ist nach § 88a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII grundsätzlich das Jugendamt örtlich zuständig, das bereits für die Inobhutnahme zuständig war. Nur wenn der Leistung keine Inobhutnahme vorausgegangen ist, ist nach § 88a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der/die Minderjährige vor Beginn der Leistung tatsächlich aufgehalten hat.

4.4 Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft

Die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft und Pflegschaft bestimmt sich gemäß § 88a Abs. 4 SGB VIII nach der örtlichen Zuständigkeit für die Inobhutnahme und für die Leistung. Es ist also immer das Jugendamt für die Amtsvormundschaft bzw. Amtspflegschaft örtlich zuständig, das auch für die Inobhutnahme bzw. die Leistung örtlich zuständig ist. Damit soll die örtliche Zuständigkeit für die Jugendhilfemaßnahme und die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft /Pflegschaft immer in demselben Jugendamt liegen.

4.5 Zuständigkeit für Hilfe für junge Volljährige

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII richtet sich nach § 86a SGB VIII. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person zwar älter als 18 Jahre, aber nach dem Recht ihres Heimatstaates noch minderjährig ist.

Geht der Hilfe nach § 41 SGB VIII eine Leistung nach § 19 oder eine Hilfe nach §§ 27-35a SGB VIII voraus, bleibt die Zuständigkeit des Jugendamtes bestehen, das bisher für die Leistung zuständig war (§ 86a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Beginnt die Hilfe für junge Volljährige erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres, kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Volljährigen vor Beginn der Leistung an. Hat der junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung.

²²Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96, NWVBI 1997, 303-304; Schindler/Elmayer in: Kunzel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Aufl. 2016, § 76 Rnr. 5.

5. Verfahrensablauf der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen²³

Die Landesverteilstellen für unbegleitete Minderjährige sind bei den jeweiligen Landesjugendämtern angesiedelt, sofern Landesrecht nichts anderes regelt²⁴. Die Zuständigkeit für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes liegt beim Bundesverwaltungsamt.

Unbegleitete Minderjährige werden von dem Jugendamt, das zuerst Kenntnis von ihnen erhält, vorläufig in Obhut genommen (sog. § 42a-Jugendamt). Denn gemäß § 42a Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Jugendamt über eine möglicherweise unbegleitete Einreise informiert ist.

Während der vorläufigen Inobhutnahme hat das § 42a-Jugendamt zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen im Rahmen des sog. Erst-Screenings²⁵ einzuschätzen,

1. ob das Wohl des/der Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde.
2. ob sich eine mit dem/der Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält.
3. ob das Wohl des/der Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des/der Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das § 42a-Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.²⁶ Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist unter anderem ausgeschlossen, wenn dieses nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII.

Das § 42a-Jugendamt hat gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII seiner zuständigen Landesverteilstelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen und die Ergebnisse der Einschätzung zur Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme mitzuteilen.

Die § 42a-Landesverteilstelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

Das Bundesverwaltungsamt benennt gemäß § 42b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung das zur Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII. Hierbei soll das Bundesverwaltungsamt vorrangig dasjenige

²³ Dargestellt wird das Verfahren, wie es im SGB VIII geregelt ist. Darüber hinaus wurden in der Bund-Länder-AG vorübergehend einige anderslautende Absprachen getroffen.

²⁴ Eine Liste aller Landesverteilstellen finden Sie in Anlage 9.

²⁵ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

²⁶ § 42a Abs. 2 SGB VIII.

Land benennen, in dessen Bereich das § 42a-Jugendamt liegt. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

Die zuständige Landesverteilstelle des vom Bundesverwaltungsamt benannten Landes (§ 42 Landesverteilstelle) weist den/die Minderjährige/n innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nummer 3 SGB VIII zu und teilt dies dem § 42a-Jugendamt mit.²⁷ Der Bescheid ist an das § 42a-Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen und an das § 42-Jugendamt zu senden.²⁸ Der Minderjährige ist über die Entscheidung in geeigneter Weise zu informieren.

Ermittlung der Aufnahmepflicht der Bundesländer

Die Entscheidung, welchem Bundesland unbegleitete Minderjährige zugewiesen werden und welche Bundesländer unbegleitete Minderjährige abgeben, trifft das Bundesverwaltungsamt auf Grundlage eines Berechnungsverfahrens, auf das sich die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27. April 2017 verständigt hat.²⁹ Danach erfolgt die Verteilung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen, ähnlich wie bei der Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge, aufgrund der Einreisezahlen eines Monats.

Dafür trifft das Bundesverwaltungsamt eine Prognose bezüglich der zu erwartenden Einreisen in einem Monat. Die Verteilstellen der Bundesländer melden dem Bundesverwaltungsamt jede Woche (am ersten Werktag der Woche bis 14 Uhr) die Anzahl der gemeldeten vorläufigen Inobhutnahmen der Vorwoche sowie die Anzahl der Minderjährigen, die von der Verteilung ausgeschlossen sind. Anhand dieser Zahlen nimmt das Bundesverwaltungsamt die bundesweite Verteilung vor und bestimmt eine Über- bzw. Unterlast jedes einzelnen Bundeslandes. Die Über- und Unterlasten werden auf den nächsten Monat übertragen und im Folgemonat ausgeglichen.

Werktägliche Mitteilungen

Gemäß § 42b Abs. 6 SGB VIII stellt der örtliche Träger durch werktägliche³⁰ Mitteilungen sicher, dass seine zuständige Landesverteilstelle jederzeit über die für die Zuweisung erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die Landesverteilstelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes erforderlich sind.³¹ Dieses Verfahren wurde durch Punkt 11 des Umlaufbeschlusses 02/2017 vom 27. April 2017 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) verlängert.

Rechtsmittelverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes nach § 42b Abs. 1 SGB VIII und gegen Zuweisungsentscheidungen der zuständigen Landesverteilstellen sind ausgeschlossen, Klagen gegen diese Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.³² Durch einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das angerufene Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Zur Führung eines Klageverfahrens ist eine sorgfältige Dokumentation von zentraler Bedeutung.

²⁷ § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

²⁸ Ob das § 42-Jugendamt den Bescheid als Original oder in Kopie erhält, wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

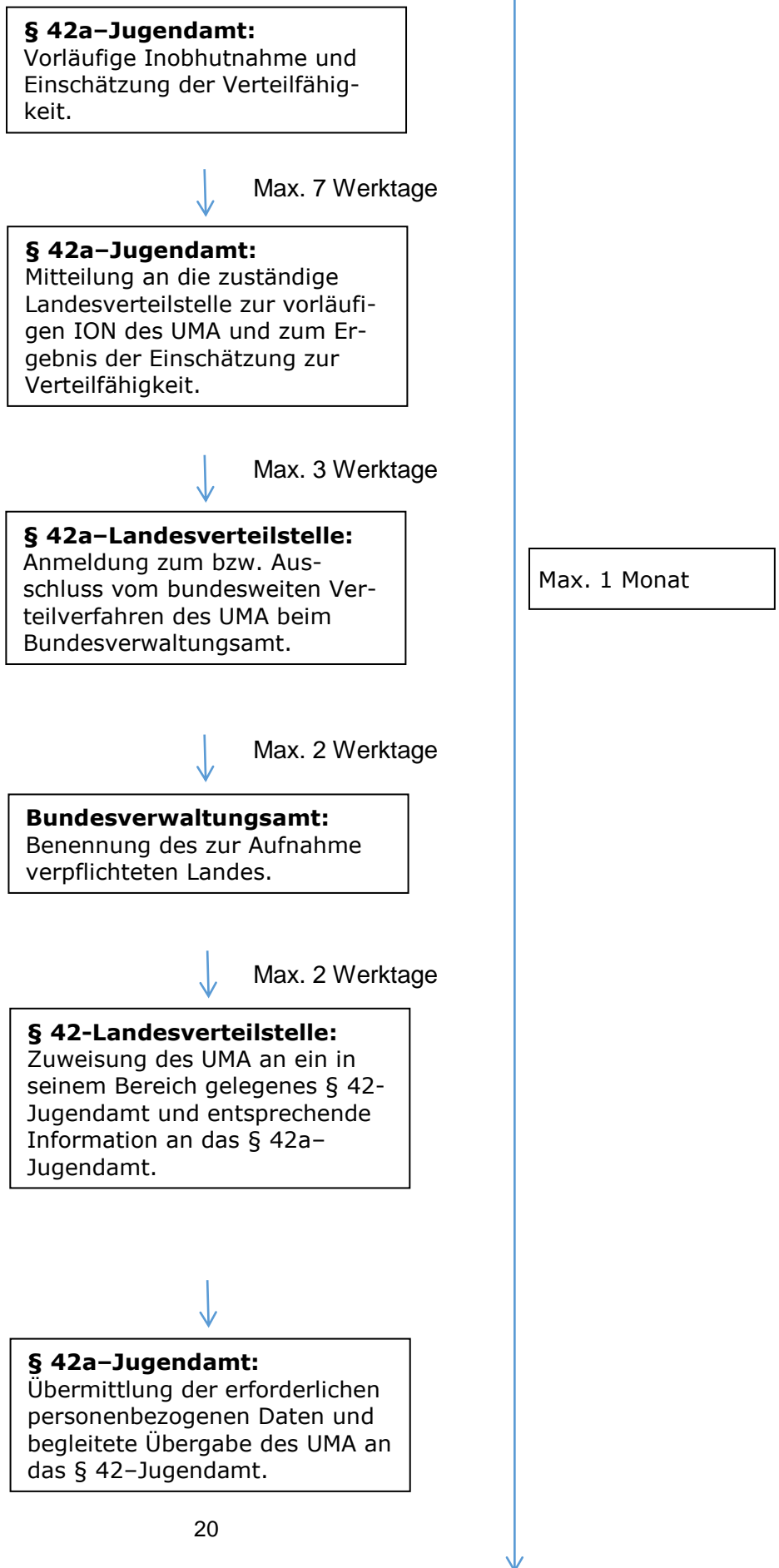
²⁹ Der Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27. April ist abrufbar unter www.jfmk.de.

³⁰ Montags bis freitags, gesetzliche Feiertage sind ausgenommen, § 7 Abs. 3 SGB VIII.

³¹ In der Praxis erfolgen die Meldungen über das Webportal des Bundesverwaltungsamtes entweder durch die Jugendämter unmittelbar oder durch die jeweiligen Landesstellen.

³² § 42b Abs. 7 SGB VIII.

Schaubild: Verfahrensablauf bundesweite Verteilung



6. Standards der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen

Das neue System einer Zweiteilung der Inobhutnahme zwischen der vorläufigen Inobhutnahme zur Schutzgewährung vor der Verteilung (§ 42a SGB VIII) und der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durch das § 42-Jugendamt nach Verteilung beinhaltet unverändert die Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger.

Den § 42a-Jugendämtern fällt hierbei die Aufgabe zu, ein „Erst-Screening“³³ durchzuführen (Herkunft: das engl. „to screen“ mit der übertragenen Bedeutung „etwas der Aufmerksamkeit zuführen“).

Die Regelungen über die Ausgestaltung der Inobhutnahme des § 42 SGB VIII gelten entsprechend insofern, als sie die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), die Sorge für das Wohl des Kindes und des Jugendlichen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), die Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Abs. 5 SGB VIII) und die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Abs. 6 SGB VIII) betreffen.³⁴

6.1 Erstgespräch

Ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme vorliegen, klärt das § 42a-Jugendamt in einem persönlichen Gespräch mit dem/der Minderjährigen (sog. Erstgespräch). Hierin sind die Fakten zu ermitteln und dem Kind oder dem/der Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern. Dabei hat das Jugendamt folgende Aspekte zu beachten:

6.2 Vieraugenprinzip plus Sprachmittler/Dolmetscher

Die Prüfung der Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme sollte nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen Gespräch mit dem/der Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes erfolgen, ggf. unter Einbeziehung eines Vertreters/einer Vertreterin des Fachdienstes Amtsvormundschaft.

Empfehlenswert ist, die Erstgespräche möglichst von im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen erfahrenen Fachkräften führen zu lassen. Ein neutraler Sprachmittler bzw. Dolmetscher ist hinzuzuziehen. Dieser sollte möglichst kein Angehöriger oder Freund des unbegleiteten Minderjährigen sein.

6.3 Altersfeststellung

Detaillierte Ausführungen zur Altersfeststellung finden Sie in Kapitel 10.

6.4 Schriftliche Dokumentation des Erstgespräches

Das Erstgespräch bei einer vorläufigen Inobhutnahme sollte in Form eines standardisierten Fragebogens (Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII) schriftlich dokumentiert und von allen Gesprächsteilnehmern inklusi-

³³ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das § 42a-Jugendamt prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird hingegen der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

³⁴ § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII.

ve Dolmetscher/Sprachmittler unterzeichnet werden. Eine Kopie sollte an die Einrichtung der vorläufigen Inobhutnahme geschickt werden. Den unbegleiteten Minderjährigen kann eine Kopie des von ihnen unterzeichneten Dokumentationsbogens ausgehändigt werden.

Die Dokumentation soll im Fall einer Verteilung an das später zuständige § 42-Jugendamt weitergegeben werden, damit dieses das Ergebnis der Altersfeststellung nachvollziehen kann. Außerdem sollte sie Bestandteil einer späteren Hilfeplanung werden und mit in das familiengerichtliche Verfahren einfließen. Sie dient auch einer evtl. Überprüfung durch Gerichte in Bezug auf die Entscheidung, dass eine vorläufige Inobhutnahme gewährt, abgelehnt oder beendet wurde. Die Entscheidungsbegründung sollte neben dem Fragebogen Teil der Dokumentation sein.

6.5 Erstscreening der Situation des/der unbegleiteten Minderjährigen

Das Erst-Screening dient der Klärung, ob Ausschlussgründe für eine Verteilung vorliegen. Der Klärungsauftrag konzentriert sich auf vier wesentliche Punkte und ist somit enger gefasst als der Aufgabenkatalog im Clearingverfahren nach § 42 SGB VIII. Nach § 42a Abs. 2 SGB VIII hat das § 42a-Jugendamt Folgendes einzuschätzen:

1. Gefährdet die Durchführung des Verteilungsverfahrens das Kindeswohl?
2. Halten sich im In- oder Ausland Verwandte der Minderjährigen auf?
3. Soll eine Verteilung mit Geschwistern oder anderen Minderjährigen erfolgen?
4. Schließt der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens aus?

Das Erst-Screening beginnt, nachdem das § 42a-Jugendamt den/die unbegleitete/n Minderjährige/n vorläufig in Obhut genommen und bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht hat.

Das Ergebnis der Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist maßgeblich für die Entscheidung des § 42a-Jugendamtes über die Anmeldung des/der Minderjährigen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung. Hierdurch erhält das Jugendamt eine umfangreiche Prüfungskompetenz; diese muss frei von sachfremden Erwägungen sein. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

6.6 Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens

Das § 42a-Jugendamt hat einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick auf die physische und psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde.³⁵ Die Fachkräfte des Jugendamtes haben somit zu beurteilen, ob eine Verteilung eine gegenwärtige oder zumindest nahe bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des/der Minderjährigen darstellt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, wengleich die zu erwartenden schädigenden Folgen nicht unmittelbar bevorstehen müssen.³⁶

Der Gesetzgeber formuliert in der Gesetzesbegründung bereits zwei Beispiele, in denen die Durchführung der Verteilung ausgeschlossen ist. Zum einen ist eine Verteilung nicht möglich, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des/der unbegleiteten Minderjährigen seine/ihre Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilver-

³⁵ BT-Drs. 18/5921, S. 23.

³⁶ Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10.09.2003, Az. 8 UF 32/03, FamRZ 2004, 1664-1667.

fahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Störung resultieren würden. Zum anderen ist die Verteilung ausgeschlossen, wenn sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens verweigert und aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten ist, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann.³⁷

Eine Kindeswohlgefährdung sollte insbesondere geprüft werden, wenn die Minderjährige bereits mit eigenen Kindern eingereist oder schwanger ist und die Schwangerschaft schon weit fortgeschritten ist. Auch akute psychische Auffälligkeiten können Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein.

Hierbei sind die unbegleiteten Minderjährigen in Abhängigkeit von ihrem Alter und Entwicklungsstand mit einzubeziehen.

6.6.1 Aufenthalt einer mit dem/der Minderjährigen verwandten Person im In- oder Ausland

Das Erst-Screening beinhaltet auch die Beantwortung der Frage, ob sich mit dem/der unbegleiteten Minderjährigen verwandte Personen im Inland oder Ausland aufhalten. Hierzu bietet es sich an, auf die bekannten Systeme (z.B. Ausländerzentralregister) oder Behörden/Stellen zurückzugreifen.

Innerhalb dieser frühen Phase des Verfahrens soll geprüft werden, ob die Möglichkeit der kurzfristigen Familienzusammenführung besteht. Halten sich die möglichen Verwandten in einem anderen Jugendamtsbezirk auf, kann sich das Jugendamt der Amtshilfe anderer Behörden bedienen. Vertiefte Recherchen sind jedoch nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass die Verteilung bei einer kurzfristig möglichen Familienzusammenführung gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ausgeschlossen ist (Kapitel 15).

Würde die Zusammenführung mit einer verwandten Person zu einer Kindeswohlgefährdung (z.B. im Fall der geplanten Zwangsverheiratung einer Minderjährigen) führen, ist von einer Übergabe an diese Person abzusehen.

6.6.2 Erfordernis einer gemeinsamen Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen

Unter Kindeswohlgesichtspunkten kann es notwendig sein, Minderjährige, die unbegleitet geflüchtet sind und im Rahmen der Reise/Flucht Vertrauensverhältnisse, also soziale Beziehungen/Bindungen zu anderen Minderjährigen aufgebaut haben, gemeinsam unterzubringen und zu verteilen, um diese Beziehungen nicht zu zerstören. Dies muss durch das § 42a-Jugendamt eruiert und beurteilt werden.

Minderjährige Geschwister sind in der Regel gemeinsam in Obhut zu nehmen und zu verteilen, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht.³⁸ Dies ist, ebenso wie bei den oben beschriebenen Fluchtverbänden, in den Meldungen an die jeweilige Landesverteilstelle zu vermerken.

³⁷ BT-Drs. 18/5921, S. 23.

³⁸ § 42b Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

6.6.3 Prüfung des Gesundheitszustands

Um zu verhindern, dass die unbegleiteten Minderjährigen mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden (Gefahrenabwehr), müssen die Fachkräfte des § 42a-Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme einschätzen, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen dessen Verteilung ausschließt. Dabei ist zwischen akut ansteckenden Krankheiten und behandlungsbedürftigen Krankheiten zu unterscheiden. Zur Feststellung des Gesundheitszustands muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand eingeholt werden (z.B. beim Gesundheitsamt).

Ist eine Krankheit noch mindestens 14 Werktage nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme akut ansteckend, ist eine Verteilung ausgeschlossen. Akut ansteckende Krankheiten können etwa eine offene Tuberkulose, Masern, Windpocken, Mumps, Röteln sowie Hepatitis A und B sein.

Behandlungsbedürftige Krankheiten als solche sind kein Ausschlussgrund von der Verteilung. Dazu gehören etwa eine Blinddarmentzündung, Arm-/Beinbrüche und Krätze.

Unabhängig von der Gefährdung Dritter können Krankheiten einen Ausschlussgrund darstellen. Dies ist allerdings im Rahmen der Kindeswohlprüfung (Kapitel 6.2.1) zu berücksichtigen.

Im Falle einer Verteilung soll das § 42a-Jugendamt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle krankheitsrelevanten Informationen dem § 42-Jugendamt zur Verfügung stellen.

6.6.4 Abschluss des Erstscreenings

Auf der Grundlage der einzelnen Ergebnisse des Erstscreenings (§ 42a Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VIII) trifft das § 42a-Jugendamt die Entscheidung über den Ausschluss der Verteilung oder die Anmeldung des/der Minderjährigen zur Verteilung bei der nach Landesrecht für die Verteilung zuständigen Stelle.

6.7 Rechtliche Vertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist keine Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds erforderlich. Das § 42a-Jugendamt ist kraft öffentlichen Rechtes befugt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des/der Minderjährigen notwendig sind (sog. Notvertretung).

Diese öffentlich-rechtliche Kompetenz umfasst auch die Möglichkeit, kurzfristige Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung zu ergreifen.

Das § 42a-Jugendamt wird jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Vielmehr nimmt es die Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen unter angemessener Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Willens der Personensorge-/Erziehungsberechtigten wahr. Die Minderjährigen sind zu beteiligen, d.h. sie sind über die Form der Verteilung zu informieren und in alle die eigene Person betreffenden Fragen einzubeziehen.

Eine Kollision zwischen den Interessen des § 42a-Jugendamtes als Vertretung des/der Minderjährigen und den Interessen desselben Jugendamtes als Behörde, die die Entscheidung über die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen zu treffen hat, sollte durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen vermieden werden.

Im Einzelfall ist das Jugendamt im Rahmen seiner Vertretungskompetenz berechtigt, für den Minderjährigen einen Asylantrag zu stellen³⁹. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag keinen weiteren Aufschub duldet.

Auch sollte bereits während der vorläufigen Inobhutnahme die erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen veranlasst werden (Kapitel 8.2 und 10.8).

6.8 Meldung personenbezogener Daten an die für die Verteilung zuständige Landesstelle

Das § 42a-Jugendamt hat die Verpflichtung und gleichzeitig die Befugnis, personenbezogene Daten der unbegleiteten Minderjährigen sowie die gewonnenen Einschätzungen und Ergebnisse des Ersts Screenings der Landesstelle mitzuteilen, damit diese die Verteilung nach § 42 b SGB VIII durchführen kann.

Die Mitteilung dieser Daten hat innerhalb von 7 Werktagen (Mo-Fr) nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen (hierbei zählt der Tag der vorläufigen Inobhutnahme, soweit es sich um einen Werktag handelt, nicht mit).

Die zuständige Landesverteilstelle wiederum hat dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen den Minderjährigen zur Verteilung anzumelden. Ebenso muss dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden, ob der unbegleitete Minderjährige im § 42a-Jugendamt infolge des Ausschlusses der Verteilung verbleiben wird und auf die Aufnahmequote des jeweiligen Landes⁴⁰ angerechnet werden muss.

6.9 Überführung des Minderjährigen zum § 42-Jugendamt

Das § 42a-Jugendamt muss sicherstellen, dass die unbegleiteten Minderjährigen durch eine insofern geeignete Person zum § 42-Jugendamt begleitet werden,⁴¹ um sie dort einer Fachkraft des § 42-Jugendamtes zu übergeben.

Diese Aufgabe soll von einer „insofern geeigneten“ Person wahrgenommen werden. Zwingende Voraussetzung für die Geeignetheit der Person ist, dass ihr erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII keine Einträge ausweist und sie über entsprechende Vorbildung und/oder Vorerfahrung im Umgang mit (unbegleiteten) Minderjährigen verfügt. Die Geeignetheit ist für jede Person im Einzelfall festzustellen. Das Jugendamt kann mit der Durchführung der Begleitung einen freien Träger beauftragen.

Ebenso ist das § 42a-Jugendamt verpflichtet, Informationen, die für die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen durch das § 42-Jugendamt erforderlich/relevant sind, unverzüglich an das § 42-Jugendamt weiterzugeben. Hierzu gehören neben den Personalien auch die Ergebnisse des Erst-Screenings.

³⁹ Art. 7 EU-Asylverfahrensrichtlinie; § 80 Abs. 4 AufenthG;
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77.

⁴⁰ § 42c Abs. 2 SGB VIII.

⁴¹ § 42a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII.

6.10 Zusammenführung mit verwandten Personen im In- und Ausland durch das § 42a-Jugendamt

Konnte im Rahmen des Erst-Screenings ermittelt werden, dass sich eine mit dem/der Minderjährigen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält (Kapitel 6.2.2), muss das § 42a-Jugendamt auf eine Zusammenführung des/der Minderjährigen mit dieser Person hinwirken, sofern die Zusammenführung kurzfristig erfolgen kann und dem Kindeswohl entspricht (siehe Kapitel 15).

Die Minderjährigen sind im Rahmen der Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.⁴²

6.11 Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme endet nicht durch Zeitablauf, sondern durch die anderweitige Sicherung des Kindeswohls des/der unbegleiteten Minderjährigen.

Anknüpfungspunkte für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme sind nach § 42a Abs. 6 SGB VIII:

- die Übergabe der unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorge-/Erziehungsberechtigten (siehe Anmerkungen zur Erziehungsberechtigung, Kapitel 12.1)
 - die Übergabe der unbegleiteten Minderjährigen an das § 42-Jugendamt oder
 - die Anzeige der Landesverteilstelle an das Bundesverwaltungsamt, dass die Verteilung ausgeschlossen ist
- In diesem Fall hat das § 42a-Jugendamt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zu verfügen und die Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder bei einer geeigneten Person zu veranlassen.

Eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme wegen Entweichens des/der Minderjährigen ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe aber Kapitel 13).

7. Standards der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt nach der vorläufigen Inobhutnahme und nach der Verteilung und Zuweisung des jungen Menschen. Das § 42-Jugendamt ist zur Fallübernahme verpflichtet.

7.1 Inobhutnahme durch das Jugendamt

Nachdem das § 42-Jugendamt den/die unbegleitete/n Minderjährige/n zugeteilt bekommen hat, stellt es nach der Überführung durch das § 42a-Jugendamt die Voraussetzungen zur Inobhutnahme fest. Hierbei soll es auf die Erkenntnisse aus dem Erst-Screening, insbes. die hier erfolgte Altersfeststellung zurückgreifen und diese angemessen beachten und berücksichtigen. Hat das § 42-Jugendamt erhebliche Zweifel an dem bisher ermittelten Alter, ist eine erneute Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII geboten. In diesem Fall sind die bereits unter Kapitel 6.1.2 aufgeführten Aspekte zu beachten. Sollte das Ergebnis von der bisherigen Altersfeststellung abweichen, sind alle beteiligten Institutionen darüber zu informieren. Bei Volljährigkeit ist die Inobhutnahme zu beenden. Wenn kein weiterer Jugendhilfebedarf festgestellt wird, endet grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit.

⁴² § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB VIII.

Die Inobhutnahme ist allen Stellen, die für unbegleitete Minderjährige zuständig sind, schriftlich mitzuteilen.⁴³

Wird die Inobhutnahme beendet, weil das Jugendamt die Volljährigkeit festgestellt hat, muss die Beendigung mittels schriftlichen Verwaltungsakts ausgesprochen werden.

Dieser Bescheid wird dem/der Betroffenen ausgehändigt und in der Regel durch einen Dolmetscher übersetzt. In Einzelfällen kann auch ein Sprachmittler übersetzen. Der entsprechende Beendigungsbescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und auf die für Erwachsene zuständige Stelle der Sozialverwaltung/Ausländerbehörde (Weiterleitung unter Angabe der Adresse zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) hinweisen. Enthält der Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung, verlängert sich die Widerspruchs-/Klagefrist von einem Monat auf ein Jahr.⁴⁴

7.2 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Mit Beginn der Inobhutnahme erfolgen die Unterbringung, die weitere Versorgung sowie die pädagogische Betreuung. Hierzu bedient sich das § 42-Jugendamt der von freien Trägern vorgehaltenen bzw. landeseigener oder kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen.

§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst die Befugnis des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

unterzubringen. Das Jugendamt entscheidet einzelfallbezogen, welche Unterbringung geeignet und situationsangemessen ist. Die Unterbringung und Versorgung erfolgt im Rahmen der durch das SGB VIII vorgegebenen Hilfen, sei es nach den §§ 27ff oder nach § 13 SGB VIII.

Bei der Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder bei einer geeigneten Person gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Beitrag Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung) entsprechend.

7.2.1 Materielle und medizinische Versorgung

Während der Inobhutnahme ist das § 42-Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des/der Minderjährigen zu sorgen. Es hat die Beratung in der gegenwärtigen Lebenssituation und das Aufzeigen von Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung⁴⁵ zu gewährleisten. Der notwendige Unterhalt und die Krankenhilfe einschließlich der Beiträge zur Pflegeversicherung⁴⁶ sind sicherzustellen.

⁴³ Die Befugnis hierzu ergibt sich aus § 71 SGB X, § 87 Abs. 2 AufenthG.

⁴⁴ § 58 Abs. 2 VwGO.

⁴⁵ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.03.2002, Az. 7 S 1818/01, NVwZ-RR 2002, 846-847.

⁴⁶ Vgl. Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Stand 3.12.2014, http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/Ausgleichfonds/Verfahrenshinweise_21_Nr_4_SGBXI_2014_Stand_am_03.12.2014.pdf, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.

7.2.2 Betriebserlaubnis/Fachkräftegebot

Als geeignete Einrichtung zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen kommen alle Einrichtungen mit erteilter Betriebserlaubnis in Frage. Als besonders geeignet gelten Inobhutnahmeeinrichtungen der stationären Erziehungshilfe sowie – soweit vorhanden – auf Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen spezialisierte (Clearing-) Einrichtungen.

Nach dem SGB VIII muss ein Träger, der Kinder und Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages in einer Einrichtung betreut, über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.

Das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII greift unmittelbar nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach allgemeiner Auffassung gilt das Fachkräftegebot mittelbar (z.B. §§ 74 Abs.1 Nr. 1, 45, 75, 77 SGB VIII) auch für freie Träger der Jugendhilfe⁴⁷

Voraussetzung für eine hauptberufliche Tätigkeit in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind im Grundsatz die persönliche Eignung und die fachliche Ausbildung (bei sozialen Berufen einschließlich staatlicher Anerkennung), die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen. Für die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen wird zusätzlich insbesondere empfohlen:

- mehrjährige Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse
- interkulturelle Kompetenz
- einschlägige Kenntnisse in den betreffenden Rechtsgebieten
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen

Ein eigener Migrationshintergrund sowie Fremdsprachenkenntnisse sind darüber hinaus von Vorteil.

7.3 Herbeiführung einer gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft und/oder Pflegschaft)

Das § 42-Jugendamt hat nach der Verteilung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Grundsätzlich bedeutet „unverzüglich“, dass das Jugendamt „ohne schuldhaftes Zögern“ tätig werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Einzelfall im Jahr 1999 entschieden, dass „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von 3 Werktagen umfasst⁴⁸. Solange es noch keine anderslautende Rechtsprechung zur neuen gesetzlichen Regelung gibt, wird empfohlen, sich an dieser Auslegung zu orientieren, auch wenn in einigen Bundesländern, angesichts der großen Herausforderungen, vor denen sich die Jugendämter in den Jahren 2015 und 2016 sahen, die Bestellung von Vormündern in einem Zeitraum zwischen 7 und 10 Tagen noch als „unverzüglich“ akzeptiert wurde.

Das Jugendamt muss hierfür die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie die Bestellung eines Vormunds beim zuständigen Familiengericht anregen (Anlage 6: Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung und Kapitel 7.3.3 „Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung“).

Im Interesse des/der unbegleiteten Minderjährigen sollte das § 42-Jugendamt das Schreiben an das Familiengericht sorgfältig formulieren und dem Familiengericht alle ihm zur Verfügung

⁴⁷ BAG Landesjugendämter, Februar 2005, „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ und Mai 2014, „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“.

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98, BVerwGE 109, 155-169.

stehenden Informationen übermitteln. Denn nur wenn das Familiengericht über alle für seine Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt, kann es schnell einen Beschluss zur Bestellung eines Vormunds oder eines Pflegers fassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestimmt, dass das Jugendamt das Familiengericht „von der Einreise und Inobhutnahme des unbegleiteten asylbegehrenden Hilfesuchenden und der Nichterreichbarkeit des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unterrichten“ muss.⁴⁹ Das § 42-Jugendamt muss das Familiengericht somit wenigstens dahingehend informieren, dass ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r eingereist und durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde sowie dass weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte erreichbar sind. Sucht der/die Minderjährige auch um Asyl nach, muss auch dies angegeben werden.

Problematisch ist es, wenn unbegleitete Minderjährige Kontaktmöglichkeiten (z. B. Telefon, Skype) zu ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angeben. Einige Familiengerichte haben in diesen Fällen das Ruhen der elterlichen Sorge nicht festgestellt, da die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten telefonisch erreichbar seien. Folglich wurde auch kein Vormund bestellt. Es ist daher sorgfältig zu begründen, weshalb auch in diesem Fall die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten an der Ausübung der Sorge tatsächlich gehindert sind, und deshalb das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt und ein Vormund bestellt werden sollte.

Hilfreich ist es auch, wenn das § 42-Jugendamt dem Familiengericht zugleich Personen oder Vereine vorschlägt, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Die Vormundschaft kann geführt werden als Einzelvormundschaft⁵⁰, Vereinsvormundschaft⁵¹ oder als Amtsvormundschaft des Jugendamtes⁵². Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Hierzu ist die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern sinnvoll. Es empfiehlt sich, bei Bedarf für weibliche Minderjährige eine Frau zum Vormund vorzuschlagen. Als Alternative können auch rechtsfähige Vereine Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn sie dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII haben.

Vor der Bestellung eines Amtsvormunds soll das Jugendamt den/die unbegleitete/n Minderjährige/n gemäß § 8 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB VIII anhören.

Das Gericht muss alle Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr⁵³ sowie das Jugendamt⁵⁴ mündlich anhören. Das Jugendamt hat auch die Möglichkeit zu beantragen, an dem Verfahren beteiligt zu werden.⁵⁵ Dann erhält es die formelle Beteiligtenstellung mit der Folge, dass es formelle Beweisanträge stellen und Akteneinsicht nehmen kann.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999, Az. 5 C 24/98, BVerwGE 109, 155-169.

⁵⁰ § 1791b BGB.

⁵¹ § 1791a BGB.

⁵² § 1791b Satz 1 BGB / § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

⁵³ § 159 FamFG,

⁵⁴ § 162 Abs. 1 FamFG.

⁵⁵ § 162 Abs. 2 FamFG.

7.3.1 Aufgaben und Stellung des Vormunds⁵⁶

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten der unbegleiteten Minderjährigen. Das bedeutet, er nimmt all die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen. Zusammengefasst ist der Vormund

- persönlicher Ansprechpartner,
- gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- Mitwirkender im Hilfeplanverfahren und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des/der unbegleiteten Minderjährigen. Alle Dinge, die den/die unbegleitete/n Minderjährige/n bewegen, kann und sollte er/sie mit dem Vormund besprechen. In der Regel treffen sich Minderjährige/r und Vormund einmal im Monat.⁵⁷ Gemeinsam entwickeln sie eine Lebensperspektive für den/die Minderjährige/n, dabei gewährleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

Als gesetzlicher Vertreter der unbegleiteten Minderjährigen ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei allen seinen Tätigkeiten unterliegt er nur der Aufsicht des Familiengerichts.

Der Vormund sorgt auch für eine angemessene Beratung des/der Minderjährigen im asyl- und ausländerrechtliche Verfahren und kümmert sich bei Bedarf um eine rechtskundige Vertretung (Kapitel 7.3.3). Es wird empfohlen, dass der Vormund an allen ausländerrechtlichen Anhörungen teilnimmt.

Weitere Aspekte bei der Führung einer Vormundschaft finden sich unter anderem in der Arbeits- und Orientierungshilfe „Qualitätsstandards für Vormünder“ vom 01. Juli 2013, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen sowie in den Empfehlungen der BAG Landesjugendämter „Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegschaften“ von 2004.

7.3.2 Anzuwendendes Recht Heimatrecht/deutsches Recht/internationale Abkommen

Nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) - Art. 24 EGBGB - unterliegt „... die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört“.⁵⁸

Das Erreichen der Volljährigkeit bestimmt sich für Ausländer nach dem jeweiligen Heimatrecht; dies kann vor oder nach dem 18. Lebensjahr eintreten. Die Regelungen des KSÜ, nach denen die Behörden bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden, treffen nur für den Zeitraum von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Tritt die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht des unbegleiteten Minderjährigen nach dem 18. Lebensjahr ein, findet das KSÜ keine Anwendung. Insoweit kann es

⁵⁶ In der Empfehlung wird das Wort „Vormund“ nicht gegendert. Die Gesellschaft für Deutsche Sprache hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sich der Begriff von „Mund“ ableitet. Danach gibt es „Münder“ als Mehrzahl, aber keine weibliche Form. D.h. mit Vormund wird impliziert, dass es sich hierbei auch um eine weibliche Form handeln kann.

⁵⁷ § 1793 Abs. 1a BGB.

⁵⁸ Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss v. 24.05.2012, Az. 4 UF 43/12, FamRZ 2013, 312-313.

in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht bzw. bestehen bleibt, da er nach seinem Heimatrecht beispielsweise erst mit 21 Jahren volljährig wird. In Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige in ihrem Heimatland die Volljährigkeit vor dem 18. Lebensjahr erreichen, sind die Regelungen des KSÜ anzuwenden, d.h. es ist eine Vormundschaft zu veranlassen bzw. fortzuführen.

Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen⁵⁹ oder das örtliche Standesamt.

7.3.3 Ergänzungspfleger für den Wirkungskreis ausländerrechtliche/asylrechtliche Vertretung

Eine Pflegschaft ist – anders als die Vormundschaft – nicht so umfassend, da eine Ergänzungspflegschaft⁶⁰ nur für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Wirkungskreise) angeordnet wird, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind.

Insbesondere eine Anordnung der Ergänzungspflegschaft neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für das Asyl- und Verwaltungsgerichtsverfahren („Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“) wird durch die Gerichte in Bezug auf die „Verhinderung“ unterschiedlich beurteilt.⁶¹

Aufgrund der Schwierigkeit der Materie, der Kompliziertheit der Verfahren, der sich häufig ändernden Situation in den Heimatländern und der unterschiedlichen Rechtsprechung wird auch im Falle einer Amtsvormundschaft empfohlen, im Einzelfall bei Gericht die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft bzw. eines Mitvormundes für die „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ zu beantragen. Dabei sollte dieser Antrag mit Verweis auf europäisches Recht ausführlich begründet sein. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/32/EU stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ein Vertreter und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach nationalem Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater bei der Anhörung im Asylverfahren anwesend ist. Gleiches gilt für die Vorbereitung der Anhörung⁶². Der/die Ergänzungspfleger/-in bzw. Mitvormund sollte über umfassende juristische Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht verfügen, wie dies z.B. bei darauf spezialisierten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen der Fall ist.

Der Bundesgerichtshof vertritt demgegenüber die Auffassung, dass eine sachkundige Vertretung durch Amtsvormünder grundsätzlich auch dann sichergestellt ist, wenn keine entsprechenden ausländerrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind. Aufgabe des Vormunds ist es an dieser Stelle, die fehlenden juristischen Kenntnisse durch Inanspruchnahme fachspezifischer Hilfen auszugleichen. Die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft ist demnach ausschließlich dann zulässig, wenn ein Amtsvormund im Sinne des § 1795 BGB kraft Gesetzes von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.⁶³

⁵⁹ Bergmann/Ferid/Henrich, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“; Brandhuber/Zeyringer, „Standesamt und Ausländer“

⁶⁰ §§ 1909 ff. BGB.

⁶¹ Für die Bestellung eines Mitvormunds: Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 08.01.2015, Az. 6 UF 292/14, FamRZ 2015, 1412 (red. Leitsatz); Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 16.12.2014, Az. 7 UF 261/14, JAmt 2015, 172-173; Gegen die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft: Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 17.06.2014, Az. 5 UF 112/14, NJW-RR 2014, 1222-1223; Oberlandesgericht Nürnberg vom 07.12.2015, Az. 9 UF 1276/15, JAmt 2016, 103-104.

⁶² DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2014, 144.

⁶³ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29.05.2013, Az. XII ZB 530/11, FamRZ 2013, 1206-1208.

Bei Klageverfahren in ausländerrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Asylverfahrens kann ggf. Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn der Vormund bzw. der Ergänzungspfleger/Mitvormund kein Rechtsanwalt ist.⁶⁴

7.4 Beendigung der Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme endet insbesondere

- mit der Übergabe des/der unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.
- mit der Rückführung in ein Drittland oder der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland.
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (Teil I-XII).
- wenn die Person entweicht und sich dadurch der Betreuung entzieht (Kapitel 13).
- mit Erreichen der Volljährigkeit nach deutschem Recht.

7.5 Statistik

Nach Beendigung der Inobhutnahme ist die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe auszufüllen. Hierzu ist das Formular „Teil I 7 / Vorläufige Schutzmaßnahmen“ (Anlage 7: Statistikbogen) zu verwenden, das explizite Fragen zu unbegleiteten Minderjährigen enthält.

Hat das § 42-Jugendamt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt, ist dieser auskunftspflichtig. Eine Kopie dieser Meldung sollte der freie Träger an das zuständige Jugendamt schicken, damit auch dieses über aussagekräftige Daten verfügt.

Um möglichst vergleichbare Zahlen für alle Bundesländer zu erhalten, werden nachfolgend einige praktische Hinweise zur Datenerfassung aufgeführt:

- Der Personenkreis der unbegleiteten Minderjährigen wird in Ziffer 63 erfasst. Daher muss unter der Rubrik „Anlass/Veranlassung der Maßnahme“ unbedingt ein Kreuz bei „Unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ gesetzt werden.
- Es sind alle beendeten Inobhutnahmen zu melden, auch jene, die etwa bei einer Altersschätzung wegen Volljährigkeit bereits nach kurzer Zeit wieder beendet wurden. Die „Dauer der Maßnahme“, siehe Ziffer 49-51, kann dabei u.U. auch nur einen Tag betragen. Auch eine nur stundenweise erfolgte Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Bei diesen Personen wird in der Rubrik: „Die Maßnahme endete mit“ angekreuzt, dass „keine anschließende Hilfe“ erfolgte.
- Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Inobhutnahmen. Dauert die Maßnahme noch über einen Jahreswechsel an, so wird sie erst für das Folgejahr gemeldet.

Der in der Anlage befindliche Fragebogen der Bundesstatistik wird von den jeweiligen Statistischen Landesämtern erhoben und ausgewertet (Anlage 7: Statistikbogen).

8. Ablauf des Clearingverfahrens

Unter dem Begriff „Clearingverfahren“ sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach dem Erst-Screening⁶⁵ bzw. der Entscheidung

⁶⁴ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 04.12.2013, Az. XII ZB 57/13, JAmt 2014, 161-164.

über die Inobhutnahme eines/einer unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden, zu verstehen. Ziele des Clearingverfahrens sind der Schutz, die Klärung der Situation und der Perspektiven des/der unbegleiteten Minderjährigen.⁶⁶ Das Clearingverfahren kann sowohl in einer speziellen Clearingeinrichtung, als auch in einer anderen Unterbringungsform nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erfolgen.

Das Clearingverfahren ist Aufgabe der Jugendämter. Diese können das Clearingverfahren selbst durchführen oder freie Träger in Anspruch nehmen. Die Letztverantwortung verbleibt jedoch im zuständigen Jugendamt.

Die Bezeichnungen Clearingeinrichtung/ Clearinghaus/ Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige umschreiben spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen, die mit der Aufgabe der Durchführung einer Inobhutnahme im Sinne von § 42 SGB VIII betraut sind.

8.1 Klärung des Gesundheitszustandes

Die unbegleiteten Minderjährigen sollten zeitnah ärztlich untersucht werden, um ansteckende Krankheiten ausschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Weiterhin sollten der allgemeine und zahnmedizinische Gesundheitszustand festgestellt und ggf. erforderliche Interventionen eingeleitet werden. Dazu gehören notwendige Impfungen und Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen). Empfohlen wird die Anmeldung in einer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V. Alternativ erfolgt eine Gesundheitsbehandlung auf Krankenschein/Behandlungsschein, welcher vom örtlich zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird.

Unbegleitete Minderjährige können sowohl in ihrem Herkunftsland, als auch auf der Flucht Traumatisches erlebt haben und daher unter einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Sofern sich diese Traumatisierungen nicht in fremd- und/ oder selbstgefährdenden Verhaltensweisen niederschlagen, die eine sofortige kinder- und jugendpsychiatrische Intervention erforderlich machen, empfiehlt es sich, eine eventuell erforderliche psychotherapeutische Unterstützung erst ab dem Zeitpunkt anzubieten, ab dem für die unbegleiteten Minderjährigen der weitere Aufenthalt geklärt ist und sie sich in der Folgeeinrichtung befinden.

8.2 Erkennungsdienstliche Behandlung

Unbegleitete Minderjährige müssen erkennungsdienstlich behandelt werden (Kapitel 8.2 und 10.8).

8.3 Sozialanamnese

Auf der Grundlage der aus dem Erstgespräch (Kapitel 6.1) bereits vorliegenden Angaben über die unbegleiteten Minderjährigen werden zur Erarbeitung von Perspektiven möglichst umfassende Informationen über das bisherige Leben des/der unbegleiteten Minderjährigen erhoben (Anlage 4: Anamnesebogen).

⁶⁵ Mit dem Begriff „Erst-Screening“ benennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung die vier Punkte, die das § 42a-Jugendamt prüfen muss (BT-Drs. 18/5921, S. 26). In einigen Bundesländern wird der Begriff „Vor-Clearing“ verwendet, ohne dass es einen inhaltlichen Unterschied gibt.

⁶⁶ Vgl. Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1); Loeper-Literaturverlag; Karlsruhe.

Dazu gehören Informationen über:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst)
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert
- wirtschaftliche und soziale Lebensumstände der (Herkunfts-)Familie
- Bildungs- und Entwicklungsstand des/der Minderjährigen
- bisherige Lebenserfahrungen
- Zwangskontexte, Ausbeutung, Missbrauch, sexuelle Gewalt und sonstige Gewalt
- Fluchtgründe und ggf. Aufträge der (Herkunfts-)Familie (diese Aufträge unterscheiden sich mitunter von der Darstellung der Fluchtgründe)
- Fluchtwege und -erfahrungen
- Rückkehroption bzw. Familienzusammenführung im In- und Ausland (Kapitel 6.6 und Kapitel 15)

Aus diesen Informationen ergeben sich möglicherweise weitere Erkenntnisse über die Identität und das Lebensalter. Sofern es einen Auftrag gibt, ist es sinnvoll, möglichst viel über diesen Auftrag zu wissen, damit er auf seine Realisierbarkeit (z.B. Schulabschluss) oder auch auf seinen Zwangscharakter (z.B. illegaler Gelderwerb zur Abzahlung von Schulden an Schlepper, finanzielle Unterstützung der Familie im Heimatland) hin besprochen wird und Perspektiven mit dem/der Minderjährigen entwickelt werden können.

8.4 Bildung und Informationsvermittlung

Hinsichtlich einer gelingenden Integration der unbegleiteten Minderjährigen kommt dem Erwerb eines Schulabschlusses und einer beruflichen Qualifizierung eine zentrale Bedeutung zu. Zwar gibt es in allen Bundesländern eine (Berufs-)Schulpflicht, die auch für die unbegleiteten Minderjährigen gilt, doch die Erfahrungsberichte von Schulen offenbaren folgende zentrale Herausforderungen:

- Viele unbegleitete Minderjährige haben aufgrund von Kriegs- bzw. Bürgerkriegserfahrungen oder der schwierigen sozialen Situation in den Herkunftsländern keine oder lediglich eine bruchstückhafte Schulbiografie durchlaufen. Hinzu kommen in der Regel mehrmonatige oder mehrjährige Unterbrechungen des Schulbesuchs durch die Flucht.
- Unbegleitete Minderjährige können in der Regel ihre bisherige schulische Biografie nicht belegen. Das erschwert die Entwicklung passender schulischer Unterstützungsangebote.
- Die Schulsysteme sind nicht immer vergleichbar, so dass trotz eines Schulbesuchs im Herkunftsland unter Umständen von einem anderen Bildungsstand auszugehen ist.
- Unbegleitete Minderjährige können aufgrund der Fluchterfahrungen und aufgrund des fehlenden familiären Rückhalts traumatisiert oder psychisch erheblich belastet sein. Der Förderbedarf geht in diesen Fällen weit über den Bereich der Sprachförderung hinaus.
- Viele unbegleitete Minderjährige zeigen zwar eine sehr hohe Integrations- und Lernbereitschaft, haben aber aufgrund der noch sehr eingeschränkten Deutschkenntnisse große Schwierigkeiten, einen Schulabschluss zu erlangen.

Es sind flächendeckend Konzepte und Angebote zur Beschulung dieser Zielgruppe notwendig. Folgende Aspekte sollten bereits während der Clearingphase in den Blick genommen werden:

- qualifizierte Möglichkeiten des Spracherwerbs und der Alphabetisierung samt Unterrichtsmaterialien (auch für 16-/17-Jährige) unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe
- Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen (z.B. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kochen), Klärung einer geeigneten Beschulung

8.5 Beginn der Hilfeplanung

Wesentlicher Bestandteil des Clearingverfahrens ist die Vorbereitung der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, bei der der Jugendhilfebedarf (Art der Hilfe in Bezug auf den individuellen erzieherischen Bedarf) und evtl. Anschlussmaßnahmen geprüft werden. Insbesondere bei der Überleitung aus der Clearingphase in die Anschlussmaßnahme ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Akteure (die Einrichtung, der Vormund und das § 42-Jugendamt) alle notwendigen Informationen erhalten. Hierzu gehören u.a.:

- erzieherischer Bedarf
- aufenthaltsrechtliche Perspektive (z.B. Familienzusammenführung, Rückführung)
- Schule/ Ausbildung
- medizinischer und/ oder therapeutischer Bedarf
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Jugendsozialarbeit, Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege)

8.6 Ende des Clearingverfahrens

Das Clearingverfahren endet in der Regel, wenn die für eine Entscheidung zu Anschlusshilfen notwendigen Fragestellungen hinreichend geklärt sind. Dabei kann es vorkommen, dass noch keine Vormundschaftsbestellung erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgt die Anschlussunterbringung weiterhin im Rahmen der Inobhutnahme. Darüber hinaus kann es weiteren Klärungsbedarf zu den unter Kapitel 6.2 genannten Aspekten geben. Des Weiteren endet das Clearingverfahren mit der Beendigung der Inobhutnahme (Kapitel 7.4)

9. Anschlussmaßnahmen

Nach § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des/der Minderjährigen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Grundsätzlich werden unbegleitete Minderjährige Leistungen der Jugendhilfe benötigen. Diese Leistungen müssen bedarfsentsprechend und somit geeignet und angemessen sein. Die geeignete und angemessene Hilfe ist grundsätzlich zusammen mit den Minderjährigen im Rahmen eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII zu klären⁶⁷; in der Regel ist hierbei zumindest ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Die gesamte Bandbreite der Jugendhilfe kommt in Frage, insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, sowie die Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 3 SGB VIII; bei einem jungen Volljährigen Hilfen über § 41 SGB VIII. Bei Minderjährigen erfolgt die Antragstellung

⁶⁷ Siehe auch die Empfehlungen der BAG Landesjugendämter „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“.

auf eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe durch den Vormund. Die Anschlussmaßnahme endet nicht zwangsläufig mit Volljährigkeit.

10. § 42f – Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

10.1 Einleitung

Mit der Einfügung des § 42f in das SGB VIII sind erstmals verbindliche Vorgaben in Form einer Regelung zum Verfahren der Altersfeststellung gesetzlich verankert. Tatbestandliche Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme und die reguläre Inobhutnahme ist, dass es sich um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Zur Klärung der Altersfrage der eingereisten Person für die (vorläufige) Inobhutnahme und die Verteilung nach dem SGB VIII sowie zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen wurde eine gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung erforderlich. Maßstäbe hierfür sind das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität.

Die gesetzliche Regelung zur Altersfeststellung in § 42f SGB VIII sieht im Kern ein dreistufiges Verfahren vor: Die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

10.2 Einsichtnahme in Ausweispapiere

Im ersten Schritt hat das Jugendamt die Minderjährigkeit der ausländischen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen. Nach der Gesetzesbegründung sind auch „ähnliche Dokumente“ heranzuziehen.⁶⁸ Dies sind mit Ausweispapieren vergleichbare Dokumente, die sowohl eine zweifelsfreie Bestimmung der Identität wie auch des Alters ermöglichen. Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender bzw. der Ankunftsnachweis zählen nicht hierzu.⁶⁹

Die Ausweispapiere oder die ähnlichen Dokumente sollten bei auftretenden Zweifeln, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. mit Hilfe der Bundespolizei oder des BAMF) auf Echtheit geprüft bzw. einer Legalisation zugeführt werden (hierüber informiert unter anderem die Internetseite des Auswärtigen Amtes⁷⁰). Sofern Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente nicht vorhanden sind, ist zunächst die Selbstauskunft des Betroffenen zugrunde zu legen.

Andere Unterlagen wie z.B. Auszüge aus dem Familienregister, Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse stellen keine Dokumente dar, aus denen die Identität und das Alter eindeutig bestimmt werden können. Sie sind im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Diese Dokumente sind ebenfalls inhaltlich zu prüfen und es sollte, sofern dies möglich ist, eine Legalisation erfolgen.

Sollten keine gültigen Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente vorliegen, aus denen die Identität und das Alter der Person eindeutig hervorgehen, ist hilfswise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme das Alter einzuschätzen und festzustellen.

Zudem hat das Jugendamt gemäß § 42a Abs. 3a SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes

⁶⁸ BT-Drs. 18/6392, 20.

⁶⁹ Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 02.05.2016, Az. M 18 E 16.1267.

⁷⁰ https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1

setzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen. Sofern Ausweispapire oder ähnliche Dokumente nicht vorhanden sind, kann grundsätzlich von Zweifeln an der Identität ausgegangen werden.

Im Rahmen des Erstkontaktes bietet sich zudem an, mithilfe des Ausländerzentralregisters zu prüfen, ob die Person bereits einem anderen Jugendamt zugewiesen wurde. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister wird bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt in bestimmten Fällen gespeichert.

10.3 Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.⁷¹ Ziel ist es, mithilfe der fachlichen Würdigung aller vorhandenen Erkenntnisse eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters zu ermöglichen. Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder hierüber noch auf medizinischem Wege möglich.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann als Prozess verstanden werden, der je nach den Erfordernissen im Einzelfall ggf. mehrere Gespräche umfassen kann, um zu einem Ergebnis zu kommen. Während des gesamten Zeitraums ist die betroffene Person vorläufig in Obhut zu nehmen.

Der Ablauf und die wesentlichen Rahmenbedingungen stellen sich wie folgt dar:

- Die qualifizierte Inaugenscheinnahme muss – wie alle anderen Verfahrensschritte auch – unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität erfolgen.⁷²
- Die betroffene Person ist in allen Verfahrensschritten in das Verfahren einzubeziehen und auf ihre Rechte hinzuweisen (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 SGB VIII).
- Das äußere Erscheinungsbild ist nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen.⁷³ In dem Gespräch sollen die äußeren Merkmale der befragten Person wie Stimmlage, Gesichtszüge, Bartwuchs, die Plausibilität der gemachten Angaben hinsichtlich des eigenen Alters, des Alters der Eltern und Geschwister, Daten der Beschulung und Berufstätigkeit sowie das gezeigte Verhalten eingeschätzt werden.⁷⁴
- Neben dem äußeren Erscheinungsbild und dem Verhalten sollen sämtliche weiteren Umstände des Einzelfalles einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita des Betroffenen. Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.⁷⁵
- Bestehen Widersprüche zur Selbstauskunft, muss die Person hiermit konfrontiert werden und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zu beachten ist, dass dem Geburtsdatum in vielen Ländern nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland beigemessen wird. Es kann daher durchaus sein, dass eine Person aus Unkenntnis widersprüchliche Angaben tätigt und die Schlussfolgerung, sie sei schon aus diesem Grund volljährig, verfehlt ist.⁷⁶

⁷¹ BT-Drs. 18/6392, S. 20.

⁷² A.a.O.

⁷³ Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 3.

⁷⁴ A.a.O.

⁷⁵ BT-Drs. 18/6392, 20.

⁷⁶ Kepert/Dexheimer in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 42f Rn. 3.

- Das Verfahren ist nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamts durchzuführen.⁷⁷ Eine Delegation auf freie Träger der Jugendhilfe ist nicht zulässig.⁷⁸
- Ein Sprachmittler ist hinzuzuziehen. Es ist sicherzustellen, dass die Informationen der ausländischen Person in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden.
- Der ausländischen Person ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen sollte sorgfältig dokumentiert werden. Fehlen eine oder mehrere, kann dies dazu führen, dass das Ergebnis im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren keinen Bestand hat.

Eine Herausforderung für die Jugendämter ist der Umgang mit Zweifelsfällen im Sinne des § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Der Begriff „Zweifelsfall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und in Rechtsprechung und juristischer Literatur nicht eindeutig definiert.

Im Kern kann gesagt werden, dass ein Zweifelsfall immer dann vorliegt, wenn am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt oder ausgeschlossen werden kann.⁷⁹ Sowohl für die (vorläufige) Inobhutnahme wie auch deren Ablehnung aufgrund von Volljährigkeit ist dies aber erforderlich.

Zweifel an der Einschätzung des Alters können sich unter anderem in folgenden Fällen ergeben (beispielhafte Auflistung):

- Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor. Hierzu sind unter anderem die Angaben heranzuziehen, die in den Datenbanken der örtlichen Ausländerbehörde vorliegen (z.B. EURODAC).
- Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten.⁸⁰
- Es finden sich neue Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein anderes Alter hervorgeht.
- Die Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes stimmen nicht überein.

Sofern die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist zwingend eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Das Jugendamt hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Die Person verbleibt weiterhin in der vorläufigen Inobhutnahme.

Kann am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme zwar kein eindeutiger Geburtstag, aber ein Geburtsjahr festgelegt werden, ist zugunsten der Minderjährigen der 31.12. des jeweiligen Jahres als Geburtstag zu verwenden.⁸¹

⁷⁷ In einigen Bundesländern werden vom Landesjugendamt auch andere Fachrichtungen anerkannt, wie z.B. psychologische Fachkräfte.

⁷⁸ In einigen Bundesländern (z.B. Berlin) nehmen an den Gesprächen eine Fachkraft des Jugendamtes und eine Fachkraft eines freien Trägers teil.

⁷⁹ so im Ergebnis Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.8.2016, Az. 12 CS 16.1550; Beschluss vom 05.04.2017, Az. 12 BV 17.185; Auslegungshilfe des BMFSFJ vom 19.03.2018. Für das Bundesland Bremen ist zu beachten, dass nach Rechtsansicht des dortigen Landesjugendamtes ein Zweifelsfall immer dann vorliegt, wenn am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme Zweifel an der Minderjährigkeit fortbestehen, die Volljährigkeit des betreffenden jungen Menschen aber nicht offensichtlich ist.

⁸⁰ Für das Bundesland Bayern ist folgendes zu beachten: Aus Sicht des bayerischen Landesjugendamtes kann es rein rechtlich keine erneute Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII geben, weil bereits die Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 besteht und das Clearingverfahren bereits abgeschlossen ist. Eine Änderung der Feststellung aufgrund neuer (z.B. ärztlicher) Erkenntnisse bleibt dagegen unbenommen. Darüber hinaus stehen nur dem Betroffenen Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt zu.

⁸¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.07.1984, Az. 9 C 156/83.

10.4 Ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen

Verbleiben nach der Einsichtnahme in Ausweispapiere und Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme immer noch Zweifel an der Minderjährigkeit, ist das Jugendamt verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Auch der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu beantragen.

Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.⁸² Genitaluntersuchungen sind ausgeschlossen. Welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind ist in § 42f SGB VIII nicht vorgegeben und unter Medizinern umstritten.⁸³ In juristischer Hinsicht bestehen jedenfalls keine Bedenken gegen die in der Praxis durchgeführten Röntgen- bzw. CT-Untersuchungen von Handwurzelknochen, Weisheitszähnen und Schlüsselbein. Die Beauftragung der ärztlichen Untersuchung sollte mit dem Hinweis erfolgen, im Abschlussgutachten ein Mindestalter anzugeben.

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Die Untersuchung darf nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Um der aktuellen Rechtsprechung zu genügen⁸⁴ und um etwaige Interessenskonflikte des Jugendamtes zu vermeiden, sollte die Vertretung der betroffenen Person personell von allen anderen Aufgaben wie Altersfeststellung, Verteilung und Leistungsgewährung getrennt werden. Zudem ist die Person vor der Durchführung der ärztlichen Untersuchung vom Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen der Altersbestimmung und über die Folgen einer Verweigerung der ärztlichen Untersuchung aufzuklären (§ 42f Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII).⁸⁵ Dies sollte dokumentiert werden.

Im Fall der Verweigerung darf nicht reflexhaft geschlussfolgert werden, die Person sei volljährig. Auch in diesem Fall ist zu bedenken, dass andere Gründe dafür sprechen können, dass die Person sich der Untersuchung nicht unterziehen möchte. Im Ergebnis hat das Jugendamt eine Ermessensentscheidung zu treffen, in die die Weigerung mit einfließen kann. Kommt das Jugendamt bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Person volljährig ist, setzt es ihr unter Darlegung der Rechtsfolgen eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung und beendet nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die vorläufige Inobhutnahme bzw. lehnt diese ab.

Verbleiben auch nach der ärztlichen Untersuchung immer noch Zweifel ist aus Gründen des Kindeswohls von der Minderjährigkeit auszugehen.

10.5 Abschluss der Altersfeststellung

Mit Abschluss der Altersfeststellung hat das Jugendamt eine Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme zu treffen. Die Altersfeststellung ist für sich genommen nicht Gegenstand eines eigenständigen Bescheides (Verwaltungsakt). Das Jugendamt hat vielmehr einen Bescheid zu erlassen, der eine Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme trifft und die Feststellung des Alters beinhaltet. Im Fall der Volljährigkeit ist die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden. In diesem Fall sollte eine Abstimmung mit den für erwachsene Ausländer zuständigen Behörden stattfinden (z.B. je nach Bundesland der Ausländerbehör-

⁸² BT-Drs. 18/6392, S. 21.

⁸³ Die Fragestellung wird von der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer nicht übereinstimmend beantwortet. Einen Überblick über den Streitstand verschafft die Veröffentlichung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 25.01.2018, Methoden zur forensischen Altersdiagnostik, Az. WD 9 - 3000 - 001/18.

⁸⁴ Obergerverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 04.06.2018, Az. 1 B 53/18.

⁸⁵ vgl. auch BT-Drs. 18/6392, S. 20.

de/BAMF sowie dem Sozialamt), um eine Unterbringung der betroffenen Person sicherzustellen.

Die Rechtsgrundlage sowie die tragenden Entscheidungsgründe müssen in dem Bescheid benannt werden. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10.6 Auswirkungen auf das Verteilverfahren

Das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bezieht sich ausschließlich auf Personen, deren Minderjährigkeit festgestellt wurde. Eine Verteilung während der laufenden Altersfeststellung findet nicht statt. Das Jugendamt hat die Person daher erst mit Feststellung der Minderjährigkeit der zuständigen Landesstelle zu melden. Erst dann beginnt das Verteilverfahren und der Lauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen.⁸⁶

Ergeht eine Zuweisung an ein Jugendamt, bedeutet dies nicht, dass eine erneute Altersfeststellung ausgeschlossen ist.⁸⁷ Das Jugendamt, an das die Person zugewiesen wird, kann bei Zweifeln am bisher festgestellten Alter eine erneute Altersfeststellung durchführen. Es gelten die gleichen, hier dargestellten Grundsätze. Im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme sollte das frühere Ergebnis gewürdigt werden. Es sollte dargestellt werden, welche neuen Erkenntnisse vorliegen und warum eine abweichende Altersfeststellung gerechtfertigt ist. Sofern die Frage der Volljährigkeit von mehreren Jugendämtern unterschiedlich gewürdigt wird, kann unter Umständen bereits aus diesem Grund ein Zweifelsfall vorliegen und eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen sein.

10.7 Zuständigkeit

Für die Altersfeststellung ist gemäß § 88a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich die betroffene Person vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

Wie bereits unter 10.2 geschildert, sollte zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten ein Auszug aus dem Ausländerzentralregisters eingeholt werden. In diesem wird das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt in bestimmten Fällen gespeichert.

Entweicht die betroffene Person aus einer vorläufigen Inobhutnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und die Person ist nicht mehr zu melden.⁸⁸

Die sachliche Zuständigkeit des Jugendamtes ergibt sich aus § 85 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII.

10.8 Ausländerrechtliche Aspekte

Unbegleitete ausländische Minderjährigen unterfallen als Minderjährige dem Jugendhilferecht, als Ausländer zugleich auch dem Aufenthaltsrecht. Daher spielt neben dem Jugendhilferecht insbesondere das Ausländerrecht eine große Rolle beim Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

⁸⁶ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.04.2018, Az. 5 C 11.17.

⁸⁷ Für das Bundesland Bayern ist der Hinweis aus Fußnote 13 zu beachten.

⁸⁸ Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14.04.2016.

10.9 Ausländerrechtliche Registrierung

Auch unbegleitete Minderjährige sind schnellstmöglich zu registrieren. Dazu erfolgt bei der Ausländerbehörde oder bei der Polizei am Ort der vorläufigen Inobhutnahme eine Befragung zur Identität und zur illegalen Einreise. Anschließend wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren eine erkennungsdienstliche Behandlung (Abfrage im Ausländerzentralregister, Fingerabdrücke, Lichtbild) auf der Grundlage des § 49 Abs. 8 und 9 AufenthG durchgeführt. Bei Minderjährigen unter 14 erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung ausschließlich durch Aufnahme eines Lichtbildes.⁸⁹ Die aufgenommenen Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) eingetragen. Sind die Jugendlichen bereits an einem anderen Ort in Deutschland ausländerrechtlich erfasst, prüft das Jugendamt, ob dort bereits eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit bestand (Kapitel 13). Bestand bisher keine jugendhilferechtliche Zuständigkeit, bleibt das Jugendamt am Ort des Aufgriffs zuständig. Aufgrund des Primats der Jugendhilfe sollte auch auf einen Wechsel der Zuständigkeit der Ausländerbehörden hingewirkt werden.

Hat das § 42a-Jugendamt die erkennungsdienstliche Behandlung veranlasst, sollte es dies schriftlich festhalten (Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII).

Wird festgestellt, dass unbegleitete Minderjährige bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (sowie Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) registriert wurden (EURODAC-Treffer) und dort einen Asylantrag gestellt haben, erfolgt eine Überstellung nur bei einer Familienzusammenführung (Kapitel 3.1.3). Diese wird durch das BAMF geprüft; das Jugendamt am Aufenthaltsort bzw. der Vormund ist einzubinden. Für die Überstellung ist die zuständige Ausländerbehörde verantwortlich.

10.10 Ankunftsnachweis

Unbegleitete Minderjährige erhalten keinen Ankunftsnachweis.

10.11 Aufenthaltsstatus vor Stellung eines Asylantrags

Für die Zeit bis zur Stellung eines Asylantrags haben unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG, wenn sie im Herkunftsland keiner sorgeberechtigten Person übergeben werden können. Nach § 60a Abs. 4 AufenthG ist über die Duldung eine Bescheinigung auszustellen.

10.12 Asylantragstellung

Seit Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Ausländerrecht von 16 auf 18 Jahre kann ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag nur noch durch den Vormund stellen lassen. Allerdings dauert die Bestellung des Vormunds teilweise mehrere Wochen, zumal diese in der Regel⁹⁰ erst mit Beginn der Inobhutnahme, nicht schon während der vorläufigen Inobhutnahme, zu veranlassen ist. Sollte die Stellung eines Asylantrags vorher erforderlich sein, kann das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretungskompetenz nach § 42a Abs. 3 SGB VIII den Asylantrag für den Minderjährigen stellen.⁹¹

⁸⁹ Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde richtet sich während der Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme bzw. während des Clearingverfahrens und bei Anschlussmaßnahmen nach den Empfehlungen/dem Landesrecht des jeweiligen Bundeslandes.

⁹⁰ Ausnahme bis 31.12.2016: § 42d Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

⁹¹ DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2016, 77, 79.

Sobald die gesetzliche Änderung zur Asylantragsstellung durch das Jugendamt in Kraft tritt, wird die entsprechende Neuregelung hier dargestellt.

10.13 Verfahren ohne Asylantragstellung

Sofern ein Asylantrag nicht gestellt werden soll, kommen andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach dem AufenthG in Betracht. Dem Vormund kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

10.14 Wohnsitzauflage

Zur Wohnsitzauflage gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Die Wohnsitzauflage bestimmt, dass der/die unbegleitete Minderjährige in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Kreis wohnen muss. Sie ist in der Duldung bzw. in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Möchten die Minderjährigen, etwa aufgrund einer Familienzusammenführung, an einem anderen Ort als dem der jugendhilferechtlichen Zuweisung wohnen, muss die Wohnsitzauflage geändert werden. Wie die Änderung erfolgen kann, hängt davon ab, ob sie über eine Duldung oder bereits über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.

Liegt eine Duldung vor, richtet sich die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz. Die unbegleiteten Minderjährigen können, vertreten durch den Vormund, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz stellen. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Entscheidung eine „Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ berücksichtigen, daher ist es empfehlenswert, den Antrag ausführlich zu begründen.

Haben die Minderjährigen eine Aufenthaltsgestattung, kommt es weiter darauf an, ob der Ortswechsel innerhalb eines Bundeslandes oder bundeslandübergreifend erfolgen soll. Innerhalb eines Bundeslandes gilt § 50 Abs. 4 Asylgesetz. Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für die Verteilung der erwachsenen Flüchtlinge zuständig ist. Die länderübergreifende Familienzusammenführung ist in § 51 Asylgesetz geregelt. In diesem Fall ist der Antrag bei der für die Verteilung von erwachsenen Flüchtlingen zuständigen Behörde des Bundeslandes zu stellen, in das die Minderjährigen umziehen möchten.

In beiden Fällen müssen die entscheidenden Behörden eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigen. Der Antrag sollte daher entsprechend begründet werden.

10.15 Residenzpflicht

Die Residenzpflicht beschreibt das Gebiet, in dem sich die unbegleiteten Minderjährigen bewegen dürfen. Sie wird von den Ausländerbehörden in der Duldung bzw. Aufenthaltsgestattung vermerkt. Sie gilt in der Regel für das Bundesland, in dem die unbegleiteten Minderjährigen untergebracht sind, und erlischt nach Ablauf von 3 Monaten.

10.16 Unbegleitete Minderjährige in Familienverbänden und Fluchtgemeinschaften⁹² - Prüfung der Erziehungsberechtigung

Insbesondere aus Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften erreichen Jugendämter immer wieder Meldungen über ausländische Kinder und Jugendliche in Familienverbänden und/oder Fluchtgemeinschaften.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII wird in diesen Fällen besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob es sich bei den Minderjährigen tatsächlich um Unbegleitete handelt. Liegt bei einer erwachsenen Begleitperson eine Erziehungsberechtigung für das Kind oder den Jugendlichen vor, so ist durch das zuständige Jugendamt grundsätzlich keine vorläufige Inobhutnahme durchzuführen. Das Jugendamt sollte allerdings die Einrichtung einer Pflegschaft oder Vormundschaft beim zuständigen Familiengericht anregen.

Die Prüfung der Erziehungsberechtigung der erwachsenen Begleitperson erfolgt insbesondere durch das Vorlegen von Dokumenten, die den entsprechenden Willen der Personensorgeberechtigten bestätigen. Sollten derartige Dokumente nicht vorliegen, jedoch Kontakt zu den Personensorgeberechtigten bestehen, sind von ihnen entsprechende Dokumente an das zuständige Jugendamt zu übermitteln.

In der Praxis liegen aufgrund der Fluchtumstände jedoch häufig weder entsprechende Dokumente vor, noch besteht ein Kontakt zu den Personensorgeberechtigten. In diesen Fällen wird empfohlen, die Nachvollziehbarkeit in den Darlegungen bezüglich der Erziehungsberechtigung in getrennten Gesprächen mit der erwachsenen Begleitperson und dem/der Minderjährigen zu prüfen. Hierbei sind insbesondere der persönliche Bezug und die Bindung zwischen dem Erwachsenen und dem/der Minderjährigen sowie die Bereitschaft und Eignung zur Verantwortungsübernahme seitens der erwachsenen Begleitperson zu hinterfragen und zu beurteilen. Im Rahmen einer kollegialen Fallberatung wird auf Grundlage der nun vorliegenden Informationen eine Bewertung im Einzelfall, auch unter kindeswohlspezifischen Aspekten (z. B. möglicher familiärer oder sonstiger Zwangskontext), vorgenommen und entschieden, ob der angegebenen Erziehungsberechtigung Glauben geschenkt wird. Der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung wird dringend empfohlen.

10.16.1 Inobhutnahme eines/einer unbegleiteten Minderjährigen bei einer geeigneten Person

Liegt bei der erwachsenen Begleitperson keine Erziehungsberechtigung vor und besteht gleichzeitig der Wunsch des/der unbegleiteten Minderjährigen und der erwachsenen Begleitperson zum gemeinsamen Verbleib, so besteht für das zuständige Jugendamt die Möglichkeit der Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. für eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII mit Unterbringung bei einer geeigneten Person.

In getrennten Gesprächen mit dem jungen Menschen, der erwachsenen Begleitperson und weiteren Angehörigen der Familie bzw. Fluchtgemeinschaft eruiert das zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen, um zu entscheiden,

⁹² In einigen Bundesländern wird diese Personengruppe auch „Begleitete Unbegleitete“ genannt.

- ob die Begleitperson für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen geeignet ist und
- ob das Kindeswohl am derzeitigen Aufenthaltsort gewährleistet ist.

Zudem können gegebenenfalls weitere Gespräche mit den Betreuern der Familie bzw. der Fluchtgemeinschaft und/oder anderen Dritten geführt werden.

Auf Grundlage der nun vorliegenden Informationen wird entschieden, ob der/die unbegleitete Minderjährige am derzeitigen Aufenthaltsort bei der erwachsenen Begleitperson als geeignete Person in Obhut belassen werden kann. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung wird dringend empfohlen.

In einigen Fällen streben die erwachsenen Begleitpersonen auch die Übernahme der Vormundschaft für den jungen Menschen an. In diesem Kontext ist das Familiengericht im Rahmen einer Stellungnahme über die persönliche Eignung des Familienangehörigen als möglicher Vormund zu informieren. Hierzu führt das zuständige Jugendamt getrennte Gespräche mit der als Vormund vorgesehenen Person, mit dem jungen Menschen, den übrigen Mitgliedern der Familie bzw. Fluchtgemeinschaft und gegebenenfalls mit weiteren Dritten. Es erfolgt zudem die Prüfung der im Vormundschaftsverfahren üblichen Unterlagen, die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sowie der persönlichen Eignung der als Vormund vorgesehenen Person. Die endgültige Einschätzung zur Eignung der erwachsenen Begleitperson als Vormund erfolgt ggf. im Rahmen einer kollegialen Fallberatung mit einer weiteren Fachkraft. Die Übermittlung der Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht erfolgt mit dem Antrag zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie der Bestellung eines Vormunds.

Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass eine Bestellung zum Vormund eines nur unerheblich älteren Familienmitglieds, wie beispielsweise dem wenig älteren Bruder oder Cousin, aufgrund der in der Regel fehlenden Eignung zur vollständigen Verantwortungsübernahme nicht zu empfehlen ist. Eingeschränkte Sprachkenntnisse stellen bezüglich der Bestellung zum Vormund kein alleiniges Ausschlusskriterium dar. Grundsätzlich ist eine Beratung und Unterstützung des Vormunds bei der Ausübung der Personensorge gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII in ambulanter Form möglich. Auf Antrag des Vormunds besteht zudem die Möglichkeit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII.

Vor Unterbringung bei einer geeigneten Person ist unbedingt zu prüfen, ob ein Verdacht auf Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung und Heranführung zu Straftaten ausgeschlossen werden kann.

11. Themenkomplex entwichene unbegleitete Minderjährige

Sobald bemerkt wird, dass unbegleitete Minderjährige entwichen sind, ist eine Vermisstenanzeige bei der Polizei aufzugeben und das Jugendamt zu informieren. Es ist von einer Entweichung auszugehen, wenn sich die unbegleiteten Minderjährigen von der Einrichtung ohne Absprache entfernt haben und sich an einem unbekanntem Ort aufhalten. Grundsätzlich sollte zunächst nach den unbegleiteten Minderjährigen gesucht werden; die Dauer und Intensität der Suche ist abhängig von dem Alter der unbegleiteten Minderjährigen, vom vorherigen Verhalten und Äußerungen sowie von dem Setting. Bei einem Kind ist Abwarten/Zuwarten einer Nacht in der Regel nicht akzeptabel. Im Zuge der Vermisstenanzeige sind möglichst genaue Angaben hinsichtlich Kleidung/Handy etc. zu machen. Sobald die unbegleiteten Minderjährigen wieder auftauchen, sind Polizei und Jugendamt zu informieren. Etwaige Vorgaben der Polizei, des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sind zu beachten.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit hat das BMFSFJ Folgendes bestimmt (Anlage 1):

„Entweicht ein UMA aus einer vorläufigen Inobhutnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.

Einweicht ein UMA aus einer Inobhutnahme/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt aber bestehen.“

Daraus folgt, dass das Jugendamt, in dessen Bereich der/die unbegleitete Minderjährige nach 48 Stunden Entweichung innerhalb einer vorläufigen Inobhutnahme wieder auftaucht, nunmehr örtlich zuständig ist. Der/die unbegleitete Minderjährige ist erneut vorläufig in Obhut zu nehmen und das Erstscreening-Verfahren beginnt von vorn. Die vorläufige Inobhutnahme endet nach § 42a Abs. 6 SGB VIII. Entweicht der/die unbegleitete Minderjährige in der Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder während einer Anschlussmaßnahme, sollte die Einrichtung den Platz ebenfalls 48 Stunden vorhalten. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes besteht fort. Bei Wiederauftauchen des/der unbegleiteten Minderjährigen hat das Jugendamt grundsätzlich die Verpflichtung, diese/n abzuholen. Es könnte den jungen Menschen aber an dem neuen Aufenthaltsort unterbringen. Auch in diesem Fall behält das Jugendamt grundsätzlich die örtliche Zuständigkeit. In der Phase der Inobhutnahme besteht außerdem die bundesgesetzlich in § 88a Abs. 2 SGB VIII normierte Möglichkeit, dass ein anderes Jugendamt und damit auch das für den Aufenthaltsort zuständige Jugendamt die Zuständigkeit aus Kindeswohlgründen oder sonstigen humanitären Gründen freiwillig übernimmt. Bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit ist die entsprechende Ausländerbehörde unbedingt einzubeziehen.

Sollte das Jugendamt die Inobhutnahme wegen der Entweichung eingestellt haben, hat dies keine Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit.

Abweichende landesrechtliche Regelungen sind möglich (vgl. § 88a Abs. 1 und 3 SGB VIII).

12. Verheiratete Minderjährige

Dieses Kapitel wird nach einer gesetzlichen Neuregelung entsprechend angepasst.

Das BMFSFJ hat hierzu ausgeführt (Anlage 1):

„Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen.“

Die (vorläufige) Inobhutnahme führt nicht zwangsläufig zu einer Trennung der Eheleute. Die Minderjährige kann, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht, bei ihrem Ehemann untergebracht werden. Eine sozialpädagogische Begleitung ist unabdingbar.

Aus jugendhilferechtlicher Sicht sollte von der Bestellung des Ehemanns zum Vormund in der Regel abgesehen werden, auch wenn das Heimatrecht dies zulassen würde. Aufgrund der Komplexität der Thematik ist bei verheirateten Minderjährigen eine kritische Prüfung jedes Einzelfalls unter Berücksichtigung der rechtlichen, fachlichen und Kindeswohlspezifischen Gesichtspunkte unabdingbar.

Das bayerische Landesjugendamt hat zu dieser Thematik eine Stellungnahme veröffentlicht (Anlage 9: Stellungnahme des bayerischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen).

Gegebenenfalls bestehen besondere Empfehlungen der Länder zum Umgang und Verfahren in diesen Fällen, die von diesen Ausführungen unberührt bleiben.

13. Die Aufgabe der Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Die Frage der Familienzusammenführung wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wie folgt geregelt:

- Nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält.
- Nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern (oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen) erforderlich ist.
- Nach § 42a Abs. 5 SGB VIII hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit einer verwandten Person im In- oder Ausland hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.
- Nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ist eine Verteilung ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann und dies dem Kindeswohl entspricht.

In der Praxis hat die Familienzusammenführung zu zahlreichen Fragestellungen und unklaren Situationen geführt. Die Begriffe „Familie“ und „verwandte Person“ sind im Gesetzeskontext nicht hinreichend definiert, so dass sich eine heterogene Praxis in den Jugendämtern entwickelt hat. Bei der Klärung der Begriffe ist beispielhaft (§ 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII) die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) heranzuziehen. Danach sind Familienangehörige bei unbegleiteten Minderjährigen der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist (Art. 2 Buchstabe j).

Während die Zusammenführung mit den leiblichen Eltern eines Minderjährigen unstrittig ist, bedarf die Prüfung der Person „anderer Erwachsener, der für den Minderjährigen verantwortlich ist“ eines größeren Aufwands. Mit dieser anderen Person ist nach § 7 Abs. Nr. 6 SGB VIII die/der Erziehungsberechtigte gemeint, soweit sie/er auf Grund einer Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Für die Vereinbarung mit der/dem Personensorgeberechtigten, durch die eine Person zum Erziehungsberechtigten wird, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln der Personensorgeberechtigten übertragen werden.

Es wird insoweit eine eingehende getrennte Befragung sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung sollte die Klärung der Umstände sein, aus denen sich gegebenenfalls auf eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt.

13.1 Verwandte Personen

Verwandte sind nach EU-VO (Art. 2 Buchstabe „h“): Der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil. Diese Engführung des Verwandtschaftsbegriffs ist kritisch zu diskutieren. Die Heranziehung der Dublin-III-VO wird vom (deutschen) Gesetzgeber im Kontext der Zusammenführung mit verwandten Personen als eine mögliche Grundlage angeführt. Bei den im Rahmen des Erstscreensings zu prüfenden Punkten sind (minderjährige) Geschwister benannt, die gemeinsam in Obhut genommen werden sollen. Aus der derzeitigen Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Jugendämter unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit ihren (volljährigen) Geschwistern oder auch Cousins oder Cousinen unterbringen. Hier sollte die Zusammenführung mit verwandten Personen im Einzelfall entschieden werden.

13.2 Kurzfristigkeit

Eine Familienzusammenführung innerhalb eines Bundeslandes oder über die Grenzen der Bundesländer hinweg erfordert die Kooperationsbereitschaft der beteiligten Behörden (Jugendamt, Ausländerbehörden). Allen Beteiligten sollte hierbei jedoch klar sein, dass bei einer Verweigerung der Familienzusammenführung Art. 6 Grundgesetz (GG) verletzt sein kann.

Kann im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine Familienzusammenführung erfolgen, bleibt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme bis zur Beendigung der Inobhutnahme zuständig (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann ein anderer Träger aus humanitären Gründen oder aus Gründen des Kindeswohls die Zuständigkeit freiwillig übernehmen. Ein Hinwirken auf eine freiwillige Zuständigkeitsübernahme ist immer dann sinnvoll, wenn auch nach der Familienzusammenführung in einem anderen Jugendamtsbezirk (weiterhin) Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme kann eine Familienzusammenführung nur umgesetzt werden, wenn dies kurzfristig, d.h. innerhalb weniger Tage⁹³, umzusetzen ist. Wie viele Tage damit gemeint sind, wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Es wird jedoch empfohlen, den Begriff weit auszulegen und dabei mindestens sieben Werkzeuge noch als kurzfristig gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen sollten auch bis zu 3 Wochen als kurzfristig gelten.

13.3 Zusammenführung

Von einer Familienzusammenführung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme kann nur gesprochen werden, wenn die verwandte Person die/den Minderjährige/n in ihrem Haushalt aufnimmt, auch bereit ist, die Vormundschaft für die/den Minderjährige/n zu übernehmen. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, ist eine Familienzusammenführung im Sinne von § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII nicht möglich, sodass die Verteilung nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen ist. Gleichwohl kann die/den Minderjährige aus einem anderen Grund, etwa aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, von der Verteilung ausgeschlossen sein.

Diese enge Auslegung gilt nur für die Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme, da andernfalls eine Entlastung der stark betroffenen Jugendämter erschwert würde. Soll die Familienzusammenführung während oder nach der Inobhutnahme erfolgen, ist die Aufnahme in den Haushalt und die Übernahme der Vormundschaft keine Voraussetzung für die Zusammenführung. In diesem Verfahrensstadium kann auch eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Nähe der Verwandten erfolgen. Die Familienzusammen-

⁹³ BT-Drs. 18/5921, S. 26.

menführung ist in der Regel ein Prozess und sollte auch in diesen Fällen immer darauf gerichtet sein, die Minderjährigen im Lauf der Zeit bei den Verwandten unterzubringen.

13.4 Empfohlene Vorgehensweise

13.4.1 Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort

Als erstes sollte das nach § 42a SGB VIII zuständige Jugendamt Kontakt mit dem Jugendamt am Ort der Verwandten aufnehmen. Dies ist deshalb sinnvoll, damit das Jugendamt im Falle einer Unterbringung vor Ort über den Fall informiert ist.

13.4.2 Prüfung der Lebenssituation der Verwandten

In einem zweiten Schritt ist zu überprüfen, ob es sich bei den Verwandten tatsächlich um Verwandte handelt und ob diese bereit und in der Lage sind, den/die Minderjährige/n bei sich aufzunehmen und die Vormundschaft zu übernehmen. Sofern das zuständige § 42a-Jugendamt dies nicht selbst überprüfen kann, kann das Jugendamt vor Ort im Wege der Amtshilfe darum gebeten werden.

13.4.3 Klärung der ausländer- und asylrechtlichen Voraussetzungen

Vor der Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen am Ort der Verwandten ist in jedem Fall die ausländerrechtliche Situation zu klären (Kapitel 11). So ist gegebenenfalls die Wohnsitzauflage an den Wohnort der Verwandten anzupassen. Von einem Ortswechsel ohne vorherige Einbeziehung der Ausländerbehörde ist dringend abzuraten, um das ausländer- und asylrechtliche Verfahren nicht zu gefährden.

13.4.4 Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen bei den Verwandten

Stehen ausländer- und asylrechtliche Aspekte nicht entgegen, kann der/die unbegleitete Minderjährige bei seinen/ihren Verwandten untergebracht werden. Die jugendhilferechtliche Zuständigkeit verbleibt dabei, sofern die Jugendhilfemaßnahme nicht wegen Übergabe des/der Minderjährigen an die Verwandten beendet wird, in der Regel beim bisher zuständigen Jugendamt.

13.4.5 Wechsel der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit

Das Jugendamt am Ort der Verwandten kann die Zuständigkeit freiwillig übernehmen. Dies kann nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII oder nach landesrechtlichen Regelungen (etwa § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG NRW) erfolgen. Voraussetzung dafür ist jedoch immer das Einverständnis beider Jugendämter, eine Pflicht zur Übernahme besteht nicht.

Ob die jugendhilferechtliche Zuständigkeit vor oder erst mit Unterbringung des/der unbegleiteten Minderjährigen am Ort der Verwandten wechselt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Anlagen

Anlage 1: Auslegungshilfe des BMFSFJ⁹⁴

– FAQ –

Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

1. Wer sind – grundsätzlich – unbegleitete ausländische Minderjährige? („UMF“/„UMA“ im Sinne des Verfahrens)?

Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, wird auch als „UMF“ bezeichnet) im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

2. Wer ist „unbegleitet“ im Sinne des Verfahrens?

Ein ausländischer Minderjähriger (MA) ist unbegleitet, wenn er ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist (s. o.).

- Wird/Ist zB ein Verwandter erziehungsberechtigt (zB durch Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten) oder „findet“ sich ein Personensorgeberechtigter, so ist der MA nicht (mehr) unbegleitet.
- Die (vorläufige) Inobhutnahme endet in diesen Fällen mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an diese Personen.

3. Welches sind die Anforderungen, die an den Nachweis der Erziehungsberechtigung zu stellen sind?

Erziehungsberechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sind Personensorgeberechtigte oder auch weitere Personen, die über 18 Jahre alt sein müssen und eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen haben, die ihrerseits jedoch nicht an besondere Formerfordernisse gebunden ist.

- Welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, hat das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen im **Einzelfall** einzuschätzen.
- Für die Frage, ob eine (wirksame) Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten abgeschlossen wurde und wie diese nachzuweisen ist, gilt im Einzelnen Folgendes:
 - Das Jugendamt hat diesbezüglich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 SGB X).
 - Hinsichtlich der Beweismittel gelten die üblichen Grundsätze (vgl § 21 Abs. 1 SGB X): Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insb. Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen, den Augenschein einnehmen).

⁹⁴ Die Auslegungshilfe ist auch abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/90270/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 04.11.2016.

4. Wie ist jugendhilferechtlich mit verheirateten ausländischen Minderjährigen umzugehen?

Verheiratete ausländische Minderjährige gelten zunächst einmal grundsätzlich als UMA, sie werden grundsätzlich in Obhut genommen. Für sie muss **jeweils** im **Einzelfall** geklärt werden, inwiefern ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht. Eine starre Grenze haben die deutschen Gerichte bislang nicht gezogen. (*Die Ehe kann ggf im ausländerrechtlichen Verfahren anerkannt werden*).

5. Welche Fristen sind im Hinblick auf die Fallkosten-Abrechnung für Altfälle zu beachten?

S. anliegende Umsetzung zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42 d SGB VIII.

6. Gibt es aktuelle Entwicklung zu dem Verfahren der Fallkosten-Abrechnung für Altfälle?

Innerhalb der JFMK/AGJF wird ggf ein vereinfachtes Kostenerstattungsverfahren abgestimmt.

Eine Bestimmung des erstattungspflichtigen überörtlichen Trägers durch das BVA soll innerhalb von max. drei Tagen erfolgen.

7. Wie ist mit der Frist nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII für Altfälle (vor dem 1.11.2015 eingereiste Personen) umzugehen, in denen Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben?

Ist die Frist des § 89 d Abs. 1 SGB VIII im Hinblick auf Altfälle verstrichen, weil Einreiseorte gesetzeswidrig unbegleitete Minderjährige nicht in Obhut genommen haben, so greift im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige, die nach dem 01.6.2015 identifiziert wurden, die Frist des § 89 d Abs. 1 SGB VIII **nicht**.

8. Wie ist mit der Frist nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII für Neufälle (nach dem 1.11.2015 eingereiste UMA) umzugehen?

Nähere Bestimmungen hierzu obliegen den Ländern.

Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89 d Abs. 1 SGB VIII entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten MA erlangt hat.

9. Wie ist in Fällen von Entweichen der UMA zu verfahren?

Entweicht ein UMA aus einer **vorläufigen Inobhutnahme** und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, besteht die jugendhilferechtliche Zuständigkeit nicht mehr und der UMA ist nicht mehr zu melden.

Entweicht ein UMA aus einer **Inobhutnahme**/einer Anschlussmaßnahme und kehrt binnen 48 Stunden nicht mehr zurück, so ist dieser nicht mehr zu melden. Die Zuständigkeit indes bleibt aber bestehen.

Die Grundsätze der Trägerverantwortung bleiben unberührt. Ein Entweichen sollte daher stets zum Anlass genommen werden, eine Vermisstenanzeige zu stellen.

10. Wie erfolgt zukünftig die statistische Erfassung junger Volljähriger, die nach dem 01.11.2015 aufgenommen und nach der Inobhutnahme volljährig wurden und in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbleiben?

Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für junge Volljährige (ehemalige uM) werden künftig in den tagesaktuellen Tabellen des BVA gesondert ausgewiesen.

11. An welche Frist knüpft § 42 b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII an?

Jedenfalls im Rahmen des vorläufigen Verfahrens (bis April 2016) ist Fristbeginn die Zuwendungsentscheidung des BVA.

Das **abgebende** Land kann diese ggf nach § 42 d Abs. 3 SGB VIII verlängern.

Berlin, 14.4.2016

**Anlage 2: Dokumentation während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Abs. 2
SGB VIII**

Name, Vorname:

Geb.-Dat.:

Geb.-Ort:

Herkunftsland:

Staatsangehörigkeit:

Nationalität:

weibl.

männl.

Personenstandsdokumente

vorhanden / nicht vorhanden

von anderer Behörde bereits einbehalten

ed-Behandlung erfolgt: ja/nein (wenn ja: Datum und Behörde mit angeben)

weitere Fragen siehe Anlage 3

1. Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die Durchführung des Verteilungs-verfahrens:

2. Verwandte Person(en) im Inland:

im Ausland:

Name:

Name:

Adresse:

Adresse:

Tel.-Nr.

Tel.-Nr.

Familienzusammenführung kurzfristig möglich:

ja

nein, weil:

3. Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen einer Fluchtgemeinschaft:

Name, Vorname:

Geb.-Dat.:

Geb.-Ort:

Herkunftsland:

Staatsangehörigkeit:

Nationalität:

weibl.

männl.

Dokumente vorhanden:

ja/nein

4. Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen:

Ärztliche Stellungnahme wurde eingeholt am:

liegt vor seit:

ansteckende Krankheiten: ja/nein

Ausschluss der Verteilung: ja/nein

5. Entscheidung des Jugendamtes:

Selbsteintrittsrecht: ja/nein

zur Verteilung angemeldet am:

Zuweisungsverfügung der Landesstelle vom:

Zuweisungsjugendamt:

Zuweisungsort:

geeignete Person zur Übergabe:

Herr/Frau

Polizeiliches Führungszeugnis liegt vor:

Übergabedatum und Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme am:

Anlage 3: Dokumentation während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Name: Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	Herkunftsland:
weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> Familienstand: ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/>	Personenstands- dokumente Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ggf. Verbleib:	Nationalität/ Volks- gruppe: Muttersprache:	Staats- angehörigkeit:
Angaben zu den Eltern	Mutter:	Vater:	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Gegenwärtiger Aufenthalt: Straße			
Ort/Stadt			
Land			
Kontakt zu den Eltern Telefon Nr.: E-Mail / Internet:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wie ist das Personen- sorgerecht geregelt? Gibt es eine Vollmacht?			
Gibt es Verwandte in Deutschland?	Ja <input type="checkbox"/> Grad: Name: Adresse: Telefon Nr.:	Nein <input type="checkbox"/>	
Herkunft • Wohnort (Stadt/Land) • Herkunftsfamilie (Eltern, Geschwister- kons- tellation, evtl. Groß-eltern) • Lebensbedingungen im Her- kunftsland			

<p>Schulbesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschulungs- und Schulbeendigungsjahr • Erreichter Schulabschluss (ggf. Nachweis) • Sprachkenntnisse • Arbeit/ weitere Tätigkeiten 	
<p>Gesundheitszustand:</p>	<p>Allgemein: Besonderheiten:</p>
<p>Motivation für die Ausreise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Politische • wirtschaftliche • geschlechtsspezifische • andere Gründe • Einverständnis der Eltern? 	
<p>Fluchtweg/ Reiseweg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reiseweg / Verkehrsmittel • Nähere Umstände der Flucht/Reise • Aufenthalt in anderen Ländern / Registrierung 	<p>Fluchtziel: unbekannt: <input type="checkbox"/> Deutschland: <input type="checkbox"/></p>

Datum des letzten Aufenthalts im Herkunftsland	
Datum und Ort der Ankunft in der Deutschland	
Behördenkontakt (Bundes-/Landespolizei, etc.) Einreise erfolgte alleine Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Erwartungen an das Aufnahmeland – Eigene Perspektive Wird um Asyl nachgesucht?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Weiß nicht <input type="checkbox"/>
Vermögen bei Aufnahme in der Inobhutnahme-einrichtung	

Die Richtigkeit der Angaben wird wie folgt bestätigt:

Die der Dokumentation zugrundeliegende Befragung wurde über eine/n Sprachmittler/in vorgenommen. Der vorstehende Text wurde mir in meiner Muttersprache/Landessprache, nämlich in vorgelesen. Ich habe alles verstanden und ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Datum _____ Unterschrift: _____

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Name: _____

Anschrift: _____

Datum _____ Unterschrift : _____

Anlage 4: Anamnesebogen

Datum:

Anamnesebogen

Bei der nachfolgenden Person handelt es sich um eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n, der/die am in der Inobhutnahmeeinrichtung aufgenommen wurde und sich derzeit im Clearingverfahren befindet.

Er/Sie gibt Folgendes an:

Personalien des/der Minderjährigen:

Name:		Vorname:	
geboren am:		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Geb. Ort:	Staatsang.:	Muttersprache:	
Religion:		Fremdsprache:	
zuletzt gelebt in:		Einreise nach Deutschland:	
bei:		Einreise nach (Ort):	

Die o. g. Personenstandsdaten wurden mit folgendem Dokument belegt:

- Personalausweis / Identitätskarte Pass Geburtsurkunde
- sonstiges: ohne Papiere

Kindes Eltern:

Name des Vaters:			Name der Mutter		
Vorname:			Vorname:		
geb.:	Alter:	verstorben:	geb.:	Alter:	verstorben:
Str.:			Str.		
Ort:			Ort:		
Tel.:			Tel.:		
Beruf:			Beruf:		
ggf. Namen der Großeltern (väterlicherseits):			ggf. Namen der Großeltern (mütterlicherseits):		
Großvater:			Großvater:		
Großmutter:			Großmutter:		

Geschwister:

Name	Alter	m/w	Name	Alter	m/w

Kontakt zu den Eltern:

- keinen telefonisch täglich wöchentlich
- brieflich unregelmäßig möchte keinen Kontakt
- anderer
- Beziehungen zu Verwandten oder zu bevollmächtigten Personen in Deutschland oder einem EU-Land:
 - Bruder Schwester Großvater Großmutter Onkel Tante
 - keine sonstige.....

Nachname:	Vorname:
Land:	Geburtsdatum / Alter:
Wohnort:	Tel.:
Straße:	
Kann er /sie diese Verwandten besuchen? (z.B. am Wochenende) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht zwischen Verwandten oder Bekannten und der Clearingstelle/ Inobhutnahmeeinrichtung Kontakt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, wie gestaltet er sich?	

Familien- und Wohnsituation im Herkunftsland:

--

Schul- und Ausbildung:

Schulbildung von bis (..... Jahre) oder wie viele Klassen:

kann lesen: ja nein

beherrscht lateinische Schrift ("englisch"): ja nein

Zeugnisse vorhanden? ja nein

Ausbildung / Arbeit:
besondere Fähigkeiten: <input type="checkbox"/> musisch <input type="checkbox"/> sportlich <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/> sonstiges
<input type="checkbox"/> Lieblingsfächer:
<input type="checkbox"/> Problemfächer/ Schwierigkeiten:

Gesundheitszustand:

Allgemeiner Gesundheitszustand:
Psychische Auffälligkeiten:
<input type="checkbox"/> chronische Erkrankungen <input type="checkbox"/> Behinderungen <input type="checkbox"/> OP oder Sonstiges
<input type="checkbox"/> Einnahme/ Medikation

Gründe des Verlassens des Heimatlandes:

(Ziele und Hoffnungen der Eltern und des Minderjährigen)

Der/ die Minderjährige hat sein/ ihr Zuhause ohne Einverständnis des/ der Verwandten verlassen, da:

Reiseweg

Einreise nach Deutschland am:	Was wurde auf der Reise erlebt, über das er/sie heute immer nachdenken muss?
Ankunft in (Örtlich zuständige/r Stadt/Landkreis/Bezirk) am:	
Wer hat die Reise wie veranlasst? <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> weitere Verwandte <input type="checkbox"/> andere	

Reiseweg:	
------------------	--

Frage nach Rückkehrmöglichkeiten:

Was befürchtet er/ sie, wenn er/ sie in sein/ ihr Heimatland zurückkehren würde?

Sollen die Einrichtung bzw. die Behörden eine Rückkehr zu den Eltern oder eine Familienzusammenführung, falls diese sich in einem Drittstaat befinden, organisieren?

ja nein

Wenn ja, wohin?

Sonstiges:

Dieser Fragebogen wurde gemeinsam mit dem/der unbegleiteten Minderjährigen und einem/einer (sozial-)pädagogischen Mitarbeiter/in und einem/einer Sprachmittler/in erstellt. Der/ die Unterzeichnende ist mit der Weitergabe dieser Unterlagen an das zuständige Jugendamt, an das Familiengericht, an einen evtl. schon bestellten Vormund/ Pfleger sowie an die Nachfolgeeinrichtung der Jugendhilfe einverstanden.

Des Weiteren erklärt der/ die Unterzeichnende, dass er/ sie über ein Vermögen von _____ € verfügt bzw. über kein Vermögen verfügt.

(sozial-)päd. Mitarbeiter/in

Sprachmittler/in

unbegl. Minderjährige/r

Anlage 5: Sozialpädagogische Einschätzung

Datum:

Sozialpädagogische Einschätzung

Name:	Vorname: w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
geboren am:	Staatsangehörigkeit:

Verhaltensbeschreibung und Einschätzung (als Fließtext) in Bezug auf Sozialverhalten (und Wahrnehmung von Freizeitangeboten), Besuchskontakte, Vormundschaft, Gesundheit, Aufenthalt/Asyl, polizeiliche Auffälligkeiten/ Inkassoforderungen, erzieherischer Bedarf, Fähigkeiten, Ressourcen und Unterbringungswunsch im Hinblick auf eine Anschlusshilfe:

Schule:

Besteht die Motivation, eine Schule, einen Kurs o.ä. zu besuchen?

ja nein

Schuleignungsuntersuchung am:

Schulanmeldung am:

besucht die Schule:

regelmäßig sporadisch nie

besucht den Sprachkurs:

regelmäßig sporadisch nie

benötigt einen Alphabetisierungskurs: ja nein

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin:
(sozialpädagogische/pädagogische Fachkraft)

Anlage 6: Musterschreiben für die Anregung einer Vormundbestellung

Amtsgericht Musterstadt
– Familiengericht –
Musterstraße 1
54321 Musterstadt

Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds/eines Pflegers im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII

Name des/der Minderjährigen:	
Vorname des/der Minderjährigen:	
Geschlecht:	
Geboren am:	
in:	
Staatsangehörigkeit:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Person rege ich an,

1. das Ruhen der elterlichen Sorge gemäß § 1674 BGB festzustellen,
2. einen Vormund zu bestellen, hilfsweise einen Pfleger mit dem Wirkungskreis Personensorge, insbesondere mit dem Aufgabenkreis Antragstellung auf Hilfen nach dem SGB VIII zu bestellen,
3. *einen Ergänzungspfleger für den Aufgabenkreis Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu bestellen.*

Frau/ Herr (Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Vormundschaft bzw. Pflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Frau/ Herr(Name und Anschrift der benannten Person) ist bereit, die Ergänzungspflegschaft für die oben genannte Person zu übernehmen. *[Soweit eine solche Person vorhanden ist.]*

Die oben genannte Person ist am TT.MM.JJJJ in (Ort des Erscheinens, bspw. Jugendamt oder Clearingeinrichtung) erschienen und wurde am TT.MM.JJJJ durch Mitarbeiter des Jugendamtes gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen.

Nach ihren eigenen Angaben ist sie am TT.MM.JJJJ in geboren und ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist.

Identitätspapiere und Reisedokumente konnte sie nicht vorlegen. Es liegen jedoch derzeit keine Erkenntnisse vor, an diesen Angaben zu zweifeln.

Bezüglich ihrer Eltern gab die Person folgende Daten an:

Name, Vorname der Mutter:	
Aufenthaltort:	

Name, Vorname des Vaters:	
Aufenthaltort:	

Es besteht kein Kontakt zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, dieser kann auch nicht hergestellt werden. Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind somit derzeit nicht in der Lage, für das Wohl der oben genannten Person zu sorgen.

Die oben genannte Person gibt an, um Asyl nachsuchen zu wollen. *[Soweit dies tatsächlich zutrifft.]*

Bis zur Klärung, ob ein Asylantrag gestellt wird und inwieweit ein jugendhilferechtlicher Bedarf besteht, wird die Person in (Name und Adresse der Jugendhilfeeinrichtung) untergebracht.

Ich bitte um eine zeitnahe Beschlussfassung, da ich zur rechtmäßigen Jugendhilfeerbringung verpflichtet bin. Eine Hilfe nach dem SGB VIII kann jedoch nur der/die Personensorgeberechtigte beantragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 7: Statistikbogen

Name der befragenden Behörde



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2018

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXX XXXX

VSM

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Anspruchspartner/-in für Rückfragen
(bittefüllige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon: (0) XXX XXXX
Telefax: (0) XXX XXXX
E-Mail: XXX@XXX.XXX.de

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [7] in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Fälschung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-17 E
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindefest. Lit. Nummer

Bitte tragen Sie eine eindeutige Kennnummer des Falles ein

18-37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des Trägers

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
Träger der freien Jugendhilfe 2

B Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

männlich 40 1
weiblich 2

2 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen [1]

unter 3 Jahren 41 1
3 bis unter 6 Jahren 2
6 bis unter 9 Jahren 3
9 bis unter 12 Jahren 4
12 bis unter 14 Jahren 5
14 bis unter 16 Jahren 6
16 bis unter 18 Jahren 7

3 Migrationshintergrund [2]

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)
Ja 42 1
Nein 2

Anlage 8: Liste aller Landesverteilstellen

Bundesland	Adresse Landesverteilstelle
Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart www.kvjs.de
Bayern	Zentrum Bayern Familie und Soziales Kreuz 25 95445 Bayreuth https://www.blja.bayern.de/
Berlin	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft III F 217/III F 21 Lü Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin www.berlin.de
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Abteilung Kinder, Jugend und Sport Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam www.mbis.brandenburg.de
Bremen	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Abteilung Junge Menschen und Familie Referat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen/ Landesjugendamt, 400-20 Bahnhofplatz 29 28195 Bremen www.soziales.bremen.de
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Überregionale Förderung und Beratung/ Landesjugendamt – FS 4 Adolph-Schönfelder-Str. 5 22083 Hamburg www.hamburg.de
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden www.hsm.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Der Verbandsdirektor Am Grünen Tal 19 19063 Schwerin
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt Schiffgraben 30-32 30175 Hannover www.jugendhilfe.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Rheinland Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle NRW) Kennedy-Ufer 2 50679 Köln www.landesstelle-nrw.lvr.de
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Landesjugendamt Rheinallee 97-101 55118 Mainz www.lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie C 2 Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken www.soziales.saarland.de
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Landesjugendamt Carolastraße 7a 09111 Chemnitz www.ljs.sms.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt – Referat 602 Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle (Saale) www.lvwa.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein Landesjugendamt Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel www.schleswig-holstein.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 43 -Heimaufsicht, erzieherische Hilfen Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt www.tmbjs.thueringen.de

Anlage 9: Stellungnahme des bayerischen Landesjugendamtes zu verheirateten Minderjährigen

Die Stellungnahme finden Sie unter:

http://www.blja.bayern.de/imperia/md/images/blvf/bayerlandesjugendamt/mitteilungsblatt/20160711_minderj_hige_verheiratete_flaechtlinge.pdf

Literaturverzeichnis

BAG Landesjugendämter	Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Februar 2005), www.bagljae.de
BAG Landesjugendämter	Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII (Mai 2015), www.bagljae.de
BAG Landesjugendämter	Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen (Mai 2014), www.bagljae.de
Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter	Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattausgabe
Brandhuber, Rupert/Zeyringer, Walter/Heussler, Willi	Standesamt und Ausländer, Loseblattausgabe
Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt	Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016 und 7. Auflage 2018
Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.)	Der erste Augenblick entscheidet (Bd. 1), 1. Auflage 2004
Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/Behlert, Wolfgang	Grundzüge des Rechts, Studienbuch für soziale Berufe, 4. Auflage 2014
Wiesner, Reinhard	SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage 2015

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Handlungsempfehlungen

Baumann, Samuel	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt
Berning, Stefanie	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Caspar, Udo	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Landesjugendamt
Fasse, Antje	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Gau, Jutta	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Grave, David	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Abteilung Kinder, Jugend und Sport
Hansen, Stefan	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Richter, Diana	Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt
Schoch, Peter	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Landesjugendamt
Schützeberg, Philip	Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt
Steinmetz, Andrea	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
Sturmfels, Eva	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Landesjugendamt
Weeber, Vera-Maria	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend, Landesjugendamt
Wolz, Ulrike	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Zeh-Hauswald, Stefanie	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt